



**AMA**  
*AgrarMarkt Austria*

# ÖPUL 2015

MERKBLATT

**STAND DEZEMBER 2014**



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001  
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS - MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

**Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!**

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über das Agrarumweltprogramm

ÖPUL 2015 zum Stand Dezember 2014. Die Inhalte wurden an das genehmigte Programm der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 angepasst. Das



aktualisierte Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen zum ÖPUL 2015 finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at) bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at).

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer oder Ihres zuständigen Bezirksreferates in Anspruch.

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende



Dipl.-Ing. Griesmayr

1	Allgemeine Hinweise.....	3
2	Genehmigung des ÖPUL 2015.....	3
3	Antragstellung Herbstantrag 2014 .....	3
4	Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2015 .....	5
5	Die Maßnahmen des ÖPUL 2015.....	21
6	Prämiensätze im ÖPUL 2015 .....	49
7	Wichtige Anhänge des ÖPUL 2015 .....	53
8	Kontakt.....	58
9	Impressum .....	58

## 1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die nachfolgenden Erläuterungen in diesem Merkblatt enthalten **rechtlich unverbindlich** die wichtigsten Informationen über das neue Agrarumweltprogramm ÖPUL 2015 zum Stand Dezember 2014. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung. Soweit in diesem Merkblatt oder in Bezug habenden Formularen auf Begriffe der Ehe oder gleichstellbare Formen von Partnerschaften Bezug genommen wird, gelten die entsprechenden Begriffe gemäß dem Eingetragenen Partnerschaft-Gesetz (EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, als mit umfasst.

Die AMA hat als Serviceleistung allen Betrieben, die einen Mehrfachantrag-Flächen 2014 gestellt haben, die erforderlichen Leerformulare für den Herbstantrag 2014 sowie ein ÖPUL 2015-Informationsblatt postalisch übermittelt. Betriebe ohne Vordruck konnten die erforderlichen Leerformulare für den Herbstantrag 2014 auch jederzeit im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) herunterladen bzw. lagen Leerformulare auch in den Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene auf.

Der fristgerechte Herbstantrag 2014 war Voraussetzung, um im Antragsjahr 2015 prämielfähig am ÖPUL 2015 teilnehmen zu können. Mit dem Einstieg in das ÖPUL 2015 ab dem Antragsjahr 2015 wird eine verpflichtende Laufzeit bis einschließlich 2020 begründet. In Folge der langen Laufzeit empfehlen wir Ihnen dringend, sich ausführlich über die Rechte und Pflichten sowie im Speziellen über die Förderungsvoraussetzungen der angebotenen Maßnahmen des ÖPUL 2015 genauestens zu informieren.

## 2 GENEHMIGUNG DES ÖPUL 2015

Mitte Dezember 2014 hat die Europäische Kommission das Österreichische Programm für die Ländliche Entwicklung 2014-2020, in welchem das ÖPUL 2015

enthalten ist, genehmigt. Das genehmigte Programm für die Ländliche Entwicklung 2014-2020 sowie weitere aktuelle Informationen sind unter anderem im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) und [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at) verfügbar.

Die rechtsgültigen Festlegungen erfolgen in der nationalen Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ist noch nicht erlassen. Die Inhalte in diesem Merkblatt entsprechen dem genehmigten Programm der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 und dem vorläufigen Entwurf der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015.

Änderungen von Bestimmungen sind bis zur Erlassung der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 im Rahmen der Vorgaben des Programms somit möglich. Weitere aktuelle Informationen erhalten sie auch in den Agrarmedien. Nutzen Sie auch das Informationsangebot der Landwirtschaftskammern.

## 3 ANTRAGSTELLUNG HERBSTANTRAG 2014

Für einen gültigen Einstieg ins ÖPUL 2015 war der ÖPUL-Herbstantrag 2014 bei Beantragung der Maßnahme „**Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau**“ spätestens bis **Mittwoch, den 15. Oktober 2014** (Antragseingang) bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat abzugeben oder online über [www.eama.at](http://www.eama.at) zu stellen.

### **Achtung!**

Es gab keine Nachfrist zum 15. Oktober 2014!

Bei allen übrigen Maßnahmen war der ÖPUL-Herbstantrag 2014 bis spätestens **Montag, den 15. Dezember 2014** (Antragseingang) bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder

Bezirksreferat abzugeben oder online über [www.eama.at](http://www.eama.at) zu stellen.

Bis zum 15. Dezember 2014 konnten Betriebe, die an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ teilnehmen und ihren Herbstantrag 2014 bis 15. Oktober 2014 abgegeben haben, noch andere Maßnahmen beantragen.

### **Achtung!**

Es bestand auch keine Nachfrist zum 15. Dezember 2014!

Bei Versäumnis der vorgegebenen Termine ist kein Einstieg in das ÖPUL 2015 im Antragsjahr 2015 möglich. Somit kann auch keine Prämie für das ÖPUL 2015 im Antragsjahr 2015 gewährt werden. Bei Fristversäumnis besteht der letztmögliche Einstieg ins ÖPUL 2015 mit dem Herbstantrag 2015 für das Antragsjahr 2016.

## **3.1 ONLINE-ANTRAGSTELLUNG HERBSTANTRAG**

Sie haben die Möglichkeit, den Herbstantrag auch einfach und direkt im Internet zu stellen. Über die Internetadresse [www.eama.at](http://www.eama.at) gelangen Sie zum Internetserviceportal der AMA. Wenn Sie bereits bei eAMA registriert sind, können Sie direkt mit Ihrer Betriebsnummer und dem PIN-Code eAMA aufrufen und dort unter dem Registerblatt „Flächen“ und dem Link „Online Erfassung“ den Herbstantrag (HA) stellen. Sollten Sie noch nicht registriert sein, gehen Sie bitte unter [www.eama.at](http://www.eama.at) auf „Jetzt registrieren“. Auf der folgenden Seite können Sie nach Eingabe der Betriebsnummer einen PIN-Code anfordern, welcher Ihnen innerhalb weniger Tage auf dem Postweg zugestellt wird. Alle weiteren Informationen und Schritte zur Online-Erfassung Ihres Herbstantrages finden Sie im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) („... die Seite für die Landwirtschaft“, Register „Merkblätter“) bzw. unter [www.eama.at](http://www.eama.at) (Register „Flächen“) im Leitfaden zum Herbstantrag-Online und in den Hilfetexten der

Erfassungsmasken. Folgende Beilagen stehen für die Online-Erfassung zur Verfügung:

- ÖPUL Herbstantrag (Seite 1, Maßnahmenantrag für ÖPUL 2015, Verpflichtungserklärung)
- Flächenbogen
- Begrünung von Ackerflächen (Zwischenfruchtanbau ÖPUL 2015)

Um die Online-Antragstellung nutzen zu können, müssen zuvor alle Flächen vollständig im Geografischen Informationssystem (GIS) digitalisiert sein. Etwaige Änderungen bei Feldstücken (z.B. durch neue Luftbilder, Zu- bzw. Verpachtungen, usw.) können nur in der zuständigen Bezirksbauernkammer vorgenommen werden.

## **3.2 NEUES REFERENZSYSTEM AB HERBSTANTRAG 2014**

Unter „Referenzfläche“ versteht man die maximal beihilfefähige Fläche. Ab dem Herbstantrag 2014 übernimmt die AMA die Referenzflächenwartung. Im Geografischen Informationssystem (GIS) ist die Referenzfläche als Referenzpolygon (Referenzblock) dargestellt. Der Referenzblock ist eine eindeutig abgrenzbare und in der Natur erkennbare, zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die von festen Grenzen (z.B. Wald, Straßen, Gewässer, Bahnlinien etc. ....) umgeben ist. Der Referenzblock kann ein oder mehrere Nutzungsarten (z.B. Acker, Grünland,...) enthalten und von einem oder mehreren Betrieben bewirtschaftet (beantragt) werden. Somit kann ein Heimgutreferenzpolygon mehrere Feldstücke von verschiedenen Antragstellern beinhalten. In der Heimgutreferenz dürfen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen enthalten sein. Antragsteller haben die Möglichkeit, ihre bewirtschafteten Flächen innerhalb des Referenzblocks zu beantragen. Beantragungen außerhalb des Referenzblocks müssen vom jeweiligen Antragsteller mit einem gesonderten Antrag (Referenzflächenänderungsantrag) bei der AMA beantragt werden.

## 4 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IM ÖPUL 2015

### 4.1 CROSS COMPLIANCE (CC)

Informationen zu den Cross Compliance Bestimmungen, die alle ÖPUL-Teilnehmer einhalten müssen sowie die zugrundeliegenden Rechtsnormen finden Sie im Merkblatt „Cross Compliance 2015“, das Anfang 2015 unter [www.ama.at](http://www.ama.at) als pdf-Dokument heruntergeladen werden kann.

### 4.2 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE AUSBRINGUNG VON DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTELN

Im ÖPUL 2015 sind folgende einschlägige Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

#### Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln:

- **Stickstoffdüngung:**  
Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gemäß der EWG-Richtlinie 676/91 und der Umsetzung im Aktionsprogramm Nitrat mit denen die Verringerung der Nitratverunreinigung erreicht werden soll.
- **Phosphordüngung:**  
Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit sind zu berücksichtigen. Bei Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern wird davon ausgegangen, dass mit der Einhaltung der Vorgaben bezüglich Stickstoff auch die Empfehlungen bezüglich der Phosphor-Düngung des Fachbeirates abgedeckt werden. Zusätzliche Phosphordünger aus Handelsdüngern über 100 kg/ha sind zu

dokumentieren und zu begründen und nur mit Bedarfsbeleg auf Grund einer Bodenuntersuchung (maximal 5 Jahre alt) zulässig.

#### Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln:

- Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung gemäß der EG-Richtlinie 128/2009 und der Umsetzung in den Aktionsplänen der Bundesländer.
- die ausschließliche Verwendung von amtlich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen).
- die sachgerechte Lagerung der Pflanzenschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handlungspackungen, kein Zutritt für Unbefugte).
- die persönliche Eignung (Sachkundigkeit) des beruflichen Anwenders durch Nachweis einer Bescheinigung einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung im Pflanzenschutz.
- die wiederkehrende Kontrolle der bereits in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte (Nachweis durch Bescheinigung).
- Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern.
- die Einhaltung des Verbots des Einsatzes von Herbiziden zur Abreife und/oder Erntevorbereitung von Getreide und Raps.

#### Hinweis:

Im Kapitel 5 (Die Maßnahmen des ÖPUL 2015) sind bei den einzelnen ÖPUL 2015-Maßnahmen die jeweils geltenden einschlägigen Mindestanforderungen als Förderungsvoraussetzung angeführt.

### 4.3 EINHALTUNG VON BEDINGUNGEN AUF GRUND UMSETZUNG DER FAUNA-FLORA-HABITAT (FFH)-RICHTLINIE 92/43/EWG BZW. DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE 79/409/EWG

Flächen spezieller Lebensraumtypen (z.B. „Alpine und subalpine Kalkrasen“, „Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen“, „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ oder „Kalkreiche Niedermoore“) müssen mindestens einmal genutzt, dürfen jedoch max. zweimal gemäht werden. Eine Beweidung ist nur in jenem Ausmaß zulässig, das den Ansprüchen der angeführten Lebensraumtypen entspricht. Die Verpflichtung gilt nur für jene Flächen die durch die zuständigen Landesdienststellen gemeldet und im INVEKOS-GIS der AMA als solche eingezeichnet sind.

### 4.4 BETRIEB

Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich.

### 4.5 FÖRDERUNGSWERBER

Grundsätzlich kommen als Förderungswerber in Betracht:

- natürliche Personen
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
- juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt
- Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die in § 2 der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 festgelegten Mindestvorgaben für die Flächenbewirtschaftung sowie die Bestimmungen des „aktiven Betriebsinhabers“ gemäß Artikel 9 der

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 erfüllen.

Folgende Förderungswerber kommen nicht in Betracht:

- Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinde) und deren Einrichtungen.

### 4.6 LAGE DER FLÄCHEN UND HALTUNGSORT DER TIERE

Die geförderten Flächen müssen in Österreich liegen und die geförderten Tiere müssen in Österreich gehalten werden.

Bei Teilnahme an folgenden Maßnahmen ist eine **Betriebsstätte in Österreich** erforderlich:

- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Silageverzicht
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen
- Tierschutz - Weide

### 4.7 MINDESTTEILNAHMEBEDINGUNGEN IM 1. TEILNAHMEJAHR

**Ein Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber erfordert jedenfalls:**

- im Herbst vor dem ersten Teilnahmejahr einen fristgerecht eingereichten Herbestantrag (15. Oktober für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ und 15. Dezember für alle übrigen Maßnahmen), in welchem der Förderungswerber die Maßnahmen, an denen er teilnehmen will, bezeichnet sowie
- im ersten Teilnahmejahr einen Mehrfachantrag-Flächen (Abgabefrist: 15. Mai 2015 bei Einstieg ab 2015, Nachreichfrist: 9. Juni 2015), in welchem vom teilnehmenden Betrieb mindestens folgende Flächen in Österreich ausgewiesen sein müssen:

- 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart A und GA) oder
- 1,00 ha Dauer-/Spezialkulturen (z.B. Obst, Hopfen, Wein) oder
- 2,00 ha bewirtschaftete Fläche (ohne Almfutterflächen) oder
- 3,00 ha ausschließlich Almfutterflächen

#### **Ausnahmen zum Vertrag bezüglich der Betriebsmindestgröße:**

- o Für einen gültigen Vertrag zwischen dem Bund und dem Förderungswerber ist bei den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ und „Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)“ lediglich ein fristgerecht eingereichter Herbstantrag erforderlich.
- o Bei der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“ ist keine Betriebsmindestgröße erforderlich.

Ab dem zweiten ÖPUL-Teilnahmejahr ist die ÖPUL-Betriebsmindestgröße generell bei allen Maßnahmen nicht mehr erforderlich.

Zu beachten ist, dass neben der erforderlichen Betriebsmindestgröße im ersten Teilnahmejahr für einzelne Maßnahmen eine Mindestteilnahmegröße im ersten Teilnahmejahr vorgeschrieben ist. Diese Bedingung muss jedenfalls auch erreicht werden, um eine gültige Maßnahmenverpflichtung zu begründen. Ab dem zweiten Teilnahmejahr ist bei einzelnen Maßnahmen die Mindestteilnahmebedingung des ersten Teilnahmejahres zwar nicht mehr erforderlich, die jährlichen Förderungsvoraussetzungen dieser Maßnahmen sind jedoch zu erfüllen. D.h. die Förderungsvoraussetzungen sind ab dem zweiten Teilnahmejahr im Falle von Flächen- oder Tierringerungen auf den am Betrieb verbliebenen Flächen und Tieren jedenfalls weiterhin einzuhalten.

#### Hierzu ein Beispiel zur Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“:

*Ein Betrieb bewirtschaftet 2,00 ha Acker zum Stichtag 1. Oktober 2014 und nimmt an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ mit Herbstantrag 2014 für das Antragsjahr 2015 teil. Auf Grund einer Ackerflächenweitergabe im Herbst 2015 bewirtschaftet der betroffene Betrieb zum Stichtag 1. Oktober 2015 nur mehr 0,50 ha Ackerfläche. Im Herbst 2015 ist die 10 % Mindestbegrünung auf den verbliebenen 0,50 ha Ackerfläche jedenfalls durchzuführen und zu beantragen.*

## **4.8 DEFINITIONEN**

### **4.8.1 FLÄCHEN**

Folgende in Österreich liegende Flächen können ins ÖPUL 2015 einbezogen werden:

- o Ackerland
- o Dauergrünland bzw. Dauerweideland
- o Dauer-/Spezialkulturen
- o Almfutterflächen

Förderfähige Flächen müssen zumindest gemäß den festgelegten Kriterien und Mindesttätigkeiten laut der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie gemäß der nationalen Direktzahlungsverordnung 2015 und der vorgesehenen nationalen Horizontalen GAP-Verordnung genutzt werden. Zudem sind auf den förderfähigen Flächen die in der ÖPUL 2015-Sonderrichtlinie bei den einzelnen Maßnahmen festgelegten gesonderten Bewirtschaftungskriterien einzuhalten.

Neben den oben genannten förderfähigen Flächen können darüber hinaus die nachfolgend angeführten Flächen prämienfähig ins ÖPUL 2015 einbezogen werden, wenn diese als

- o Flächen im geschützten Anbau auf Topf- oder Substratkultur (Gewächshaus oder andere feste

oder bewegliche Abdeckung) in der Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ oder als

- 20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen (K20) mit der Nutzungsart „20-jährige Stilllegung“ bewirtschaftet werden.

Flächen, die als GLÖZ- und CC-Landschaftselemente gemäß der vorgesehenen nationalen Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind, sind nicht Teil der ÖPUL-relevanten Flächen.

### **Ackerflächen (Nutzungsart „A“):**

Ackerflächen sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht.

Als **Kultur** gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptteil der Mischung entspricht.

Im Sinne des ÖPUL 2015 gelten als **Getreide**:

- Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen

**Nicht als Getreide** im Sinne des ÖPUL 2015 gelten:

- Amaranth, Buchweizen, Einkorn, Emmer, Hirse, Kanariensaat, Quinoa, Sorghum und Sudangras

Als **Ackerfutterkulturen** im Sinne des ÖPUL 2015 gelten:

- Energiegras, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne, sonstiges Feldfutter

Als „**erosionsgefährdete Kulturen**“ im Sinne des ÖPUL 2015 gelten Kulturen, die auf Grund ihrer Kulturartenführung bzw. auf Grund großer Reihenabstände von Bodenabtrag durch Wassererosion gefährdet sind. (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffel, Soja, Sonnenblumen,

Ackerbohnen, Hirse, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte sowie Erdbeeren). Nicht als erosionsgefährdet gelten jedenfalls Getreide, Gräser und Futterleguminosen).

### **Dauergrünland und Dauerweideland (Nutzungsart Grünland „G“ oder „D“):**

Das sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Je nach Nutzung des Grünlands gelten folgende Definitionen:

- „**Bergmäher**“ sind extensive Mähflächen über der Dauersiedlungsgrenze, wobei diese Flächen über der Seehöhe der Heimbetriebsstätte liegen müssen und in der Regel nicht unmittelbar an andere Heimbetriebsflächen angrenzen. Auf diesen Flächen haben mindestens alle zwei Jahre eine einmalige vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen.
- Als „**Dauerweide**“ werden Flächen bezeichnet, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen sowie eine Pflege der Weidefläche durch Mahd des nicht abgeweideten Bewuchses zu erfolgen haben. Ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche ist nicht erforderlich. Bei der Dauerweide kann es sich sowohl um eine intensive Portionsweide (mehrere Weidegänge) als auch um eine Standweide (die Tiere sind ständig auf der gesamten Fläche) handeln. Wenn bei entsprechender Weideintensität bzw. Abweidung des Aufwuchses keine Weidereste verbleiben, kann der Pflegeschnitt auch entfallen oder sich auf das Schwenden aufkommender Gehölze beschränken.
- „**Einmähdige Wiesen**“ sind Flächen, auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben.
- Die „**Hutweide**“ ist ein minderertragsfähiges, eher extensiv beweidetes Dauergrünland (in der Regel

ohne Pflegeschnitt), auf dem eine maschinelle Futtergewinnung bzw. Pflege auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist oder durchgeführt wird. Auf diesen Flächen hat mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen.

- „**Mähwiese/-weide mit zwei Nutzungen**“ sind Flächen, auf denen zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben oder auf denen einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben. Ein punktueller Pflegeschnitt zählt dabei nicht als Nutzung.
- „**Mähwiese/-weide mit drei und mehr Nutzungen**“ sind Flächen, auf denen mindestens dreimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche zu erfolgen haben oder auf denen mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens einmal eine vollflächige Beweidung im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben oder auf denen mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche und mindestens zweimal eine vollflächige Beweidung (oder intensive Standweide, die zumindest einer zweimaligen Beweidung entspricht) im Wirtschaftsjahr zu erfolgen haben.
- „**Streuoestflächen**“ sind Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.
- Bei „**Streuwiesen**“ handelt es sich um extensives, minderertragsfähiges Grünland, dessen Aufwuchs in der Regel nur zur Einstreu genutzt werden kann. Auf diesen müssen mindestens einmal im

Wirtschaftsjahr eine Mahd sowie ein Verbringen des Mähgutes von der Fläche erfolgen.

Weidenutzungen nach dem 15.09. des jeweiligen Jahres zählen nicht als Nutzung im Sinne der Angabe für die jährliche Nutzungszahl bei Mähweiden (gemähte und beweidete Dauergrünlandflächen).

#### **Dauerkulturen/Spezialkulturen (Nutzungsart Spezialkultur „S“, Wein „WI“ bzw. „WT“):**

Das sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen (außer Grünland), die auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen, Niederwald mit Kurzumtrieb und Dauerkulturflächen zur Bodengesundung (auch wenn gerodet).

Je nach Nutzung gelten folgende Definitionen:

- „**Reb- und Baumschulen**“ sind Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Gehölzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind, und zwar Rebschulen für Unterlagen, Obst- und Beerengehölze, Ziergehölze, gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs, Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen (z.B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen), jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.
- „**Weinflächen**“ sind Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen (z.B. Junganlagen, Ertragsanlagen, Schnittweingärten ohne Traubenproduktion) und vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen) und Flächen die der Bodengesundung dienen.
- „**Weinterrassen**“ (Nutzungsart „WT“) sind terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Feldstücken liegen, welche

eine durchschnittliche Hangneigung von mindestens 25 % aufweisen.

- „**Obstflächen**“ müssen nach einem regelmäßigen System angelegt sein (maximaler Reihenabstand 10 m) und so gepflegt werden, dass sie der Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen.
- Als Obst im Sinne des ÖPUL 2015 gelten:
  - Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel, Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche, Aronia und deren verwandte Züchtungen, Holunder, Haselnuss und Kornelkirsche.
- „**Hopfen**“
- „**Energieholzflächen**“ sind schnellwüchsige Forstgehölze im Kurzumtrieb (Niederwald mit Kurzumtrieb).

Die angeführten Nutzungen können neben der eigentlichen Kultur ein Vorgewende von maximal 10 Meter beinhalten.

#### **Almfutterflächen (Nutzungsart „L“):**

Almfutterflächen sind beweidete mit Futterpflanzen bestandene Flächen einer im Almkataster eingetragenen Alm. In der Natur muss ein sichtbarer Bewirtschaftungsunterschied zwischen Dauergrünlandflächen und Almfutterflächen erkennbar oder eine deutliche Grenze (Zaun, Steinmauer, natürliche Grenze) vorhanden sein.

#### **Flächen im geschützten Anbau für Topf- oder Substratkultur (Nutzungsart „GA“):**

Flächen im geschützten Anbau sind Flächen in befestigten Gewächshäusern mit Glas-, Folien- oder Kunststoffeindeckung sowie unbefestigte Folientunnel, in denen die Pflanzen in Substrat oder Topfkulturen kultiviert werden. Flächen im geschützten Anbau auf

natürlichem Boden gelten als Acker im Sinne des ÖPUL 2015.

#### **20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen:**

20-jährige Stilllegungen aus Vorgängerprogrammen sind Stilllegungen, die im Rahmen von langjährigen Bewirtschaftungsverträgen zum Zwecke einer naturschutzfachlichen Entwicklung der Flächen extensiv genutzt oder stillgelegt sind und zum Teil auf Grund der bestehenden Auflagen nicht mehr Acker, Dauergrünland oder Dauerkulturflächen sind. Derartige Flächen sind mit der Nutzungsart „20-jährige Stilllegung“ zu beantragen.

#### **Sonstige Flächen:**

Sonstige Flächen sind Flächen, auf denen zwischenzeitlich (maximal drei Jahre) keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, da diese vorübergehend anderweitig (z.B. als Holzlagerplatz, Mistlager, Abstellfläche etc.) genutzt werden.

#### **Teichflächen, die in Zusammenhang mit Verlandungszone oder Feuchtwiesen stehen (ehemals Nutzungsart „TF“):**

Derartige Teichflächen sind nicht Teil der „Referenzfläche“ und sind daher generell nicht förderbar.

### **4.8.2 Tierhalter, Nicht-Tierhalter**

#### **Tierhalter:**

Als Tierhalter im ÖPUL 2015 gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz von mindestens 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen), sofern nicht eine andere Berechnungsbasis bei den Maßnahmen vorgesehen ist (z.B. bei der Maßnahme „Silageverzicht“).

#### **Nicht-Tierhalter:**

Als Nicht-Tierhalter im ÖPUL 2015 gilt ein Betrieb mit einem Viehbesatz kleiner 0,50 RGVE/ha Futterfläche (Summe Grünland- und Ackerfutterflächen), sofern

nicht eine andere Berechnungsbasis bei den Maßnahmen vorgesehen ist (z.B. bei der Maßnahme „Silageverzicht“).

Die RGVE-Werte im ÖPUL 2015 sind im Kapitel 7 dieses Merkblatts als Anhang C aufgelistet. Die GVE-Werte im ÖPUL 2015 sind auch in diesem Anhang dargestellt. Der Tierbestand im Jahresverlauf wird bei Rindern aus dem Durchschnittsbestand bezogen auf die Stichtage zum Monatsersten und zum 15. Juli errechnet. Bei allen anderen Tierkategorien wird der Tierbestand im Jahresverlauf entweder aus den Angaben der Tierliste des Mehrfachantrages-Flächen zum Stichtag 1. April oder im Falle eines beantragten Durchschnittsbestandes aus der Durchschnittstierliste errechnet.

## 4.9 FÖRDERFÄHIGKEIT DER FLÄCHEN

Die beantragten Flächen müssen aktiv für die landwirtschaftliche Produktion und die Nutzung der Produktion bewirtschaftet werden, um förderfähig zu sein. Es sind die entsprechenden Mindestbewirtschaftungskriterien einzuhalten. Nachfolgend angeführte Flächen sind im ÖPUL 2015 ausnahmsweise förderfähig:

- „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“
- stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ oder weitergeführte 20-jährige Stilllegungen
- Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“
- stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen“ und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“

### 4.9.1 Für folgende Flächen erfolgt keine ÖPUL 2015-Prämiengewährung

- Flächen, die nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet, sondern z.B. nur gehäckselt oder gepflegt werden (Grünbrache und Grünlandbrache) oder deren Aufwuchs nicht genutzt wird (z.B. keine Aberntung oder Vernichtung des Aufwuchses).
- Energieholzflächen, Reb- und Baumschulflächen (diese zählen jedoch zur LN)
- Flächen, auf denen die Mindestbewirtschaftungskriterien nicht erfüllt werden
- Folgende Flächen, die vorübergehend nicht aktiv für die landwirtschaftliche Produktion bewirtschaftet werden:
  - sonstige Ackerflächen
  - sonstige Grünlandflächen
  - sonstige Weinflächen
  - sonstige Spezialkulturflächen
  - sonstige Flächen im geschützten Anbau
- Flächen, die im Mehrfachantrag-Flächen nicht für die jeweiligen Maßnahmen beantragt werden oder falsch identifiziert sind.
- Flächen in Nationalparks (ausgenommen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ und in der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ oder wenn keine relevanten Bewirtschaftungsaufgaben auf den Nationalparkflächen festgelegt sind).

### 4.9.2 Ausnahme von der Grünlandwerdung von Ackerflächen

Sollten nachfolgend angeführte Ackerflächen in den jeweiligen ÖPUL-Maßnahmen mehr als fünf Jahre stillgelegt sein oder nicht Teil der Fruchtfolge sein (z.B. Wiesennutzung auf Acker im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“), bleibt der Ackerstatus bei diesen Flächen trotzdem erhalten und werden während der laufenden ÖPUL 2015-Verpflichtung nicht zu Dauergrünland:

- „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“
- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ und weitergeführte 20-jährige Stilllegungen
- Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“
- stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“

#### 4.10 MINDESTBEWIRTSCHAFTUNGSKRITERIEN

Einzelne ÖPUL-Maßnahmen können eigens definierte Bewirtschaftungsauflagen für bestimmte Flächen vorsehen. Unabhängig davon gelten generell nachfolgende Mindestanforderungen an die Bewirtschaftung geförderter Flächen, sofern dies nicht durch außergewöhnliche Umwelteinflüsse (Hagel, Frost, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Dürre, etc.) verunmöglicht wird:

- Auf **Ackerflächen** und **Flächen im geschützten Anbau**:
  - ordnungsgemäßer Anbau
  - jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und Aufwuchs
  - Ernten und Verbringen des Erntegutes
- Auf **Grünlandflächen** und **Ackerfutterflächen**:
  - jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes oder
  - jährliche vollflächige Beweidung
- Auf **Bergmähdern**:
  - mindestens alle 2 Jahre einmal vollflächige Mahd und Verbringen des Mähgutes
- Auf **Obstflächen, Hopfenflächen, Weinflächen** (Dauer-/Spezialkulturen):
  - ordnungsgemäßes Auspflanzen und jährliche ordnungsgemäße Pflege von Fläche und

Aufwuchs sowie Ernten und Verbringen des Erntegutes

- Auf **Bodengesundungsflächen**:
  - gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte) Gründecke

#### 4.11 VERPFLICHTUNGSZEITRAUM (VERTRAGSZEITRAUM)

Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens folgende Zeiträume gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften bzw. die förderrelevanten Tiere in diesem Zeitraum zu halten sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen für diese Zeiträume zu erfüllen:

Beginn des Verpflichtungszeitraumes	Verpflichtungsdauer (Vertragsdauer)
01.01.2015	6 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)
01.01.2016	5 Jahre (bis einschließlich 31.12.2020)

Die jährliche Verpflichtungsdauer erstreckt sich mit Ausnahme der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ und der Winterbegrünung bei Hopfen und Wein (Variante A) im Rahmen der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ über das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

Für die Maßnahmen „Natura 2000 – Landwirtschaft“ und „Tierschutz – Weide“ gilt grundsätzlich ein Verpflichtungszeitraum von einem Kalenderjahr.

#### 4.12 MAßNAHMENWECHSEL IM VERPFLICHTUNGSZEITRAUM

Gemäß der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 besteht die Möglichkeit, während des Verpflichtungszeitraumes bis spätestens einschließlich dem Förderjahr 2019 mit Herbestantrag des jeweiligen Vorjahres (Herbestantrag 2018) eine beantragte Maßnahme in andere höherwertige Maßnahmen für die Restlaufzeit (= ohne

Veränderung der Verpflichtungsdauer) umzuwandeln. Die höherwertigen Maßnahmen, in die rückzahlungsfrei gewechselt werden kann, sind im Kapitel 7 dieses Merkblatts als Anhang A aufgelistet.

Ein beantragter Maßnahmenwechsel kann spätestens bis zum 31.12. desselben Jahres rückgängig gemacht werden. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Verpflichtung unverändert bestehen.

## 4.13 EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen des ersten Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden Flächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsbedingungen zu bewirtschaften.

**Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:**

### **Änderung von Flächen:**

Die mit einer Verpflichtung belegten Flächen in den nachfolgend angeführten Maßnahmen sind an die jährlich für diese Maßnahme verfügbare Fläche gebunden und können daher jährlich unterschiedlich sein:

- Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide
- Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
- Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau
- Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)
- Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle
- Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau
- Alpeng und Behirtung
- Ackerfutterflächen im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“
- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen

- Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen

### **Änderung von Tieren:**

Bei folgender Maßnahme ist die Verpflichtung an die im jeweiligen Teilnahmehjahr gehaltenen Tiere gebunden:

- Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

### **Jährliche Abgangstoleranz:**

Die Verringerung von mit einer Verpflichtung belegten Fläche ohne Übertragung an eine andere Person ist in folgendem Ausmaß zulässig:

- jährlich bis zu 5 %,
- jedoch höchstens 5,00 ha,
- in jedem Fall jedoch (= unabhängig von der Obergrenze 5 %) bis 0,50 ha

Bei Verlust der Verfügungsgewalt auf einzelnen Flächen oder dem gesamten Betrieb kann die Verpflichtung ohne Rückzahlung auslaufen.

Als Bezugsbasis für die Berechnung der 5 % gilt das Ausmaß der mit der Verpflichtung belegten Fläche des Vorjahres. Bei Überschreitung dieser Grenzen besteht für betroffene Flächen eine Rückzahlungsverpflichtung bis Verpflichtungsbeginn

### **Folgende Änderung der Nutzung ist zulässig:**

- Umwandlung von Ackerflächen, Dauer-/Spezialkulturflächen in Grünlandflächen.
  - Umwandlung von Grünlandflächen in Almflächen und Teilnahme im Rahmen der Maßnahme „Alpeng und Behirtung“.
  - Bei Weinflächen, Obstflächen oder Hopfenflächen ist im Rahmen folgender Maßnahmen im Verpflichtungszeitraum ein einmaliger Wechsel der Flächen durch Rodung der ursprünglichen Fläche und Neuauspflanzung an anderer Stelle in zumindest gleichem Umfang zulässig:
    - Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
    - Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen
    - Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen
- Der Wechsel der Flächen hat in der nächstmöglichen Vegetationsperiode zu erfolgen.

## 4.14 VERLUST DER VERFÜGUNGSGEWALT

Wird ein Teil oder die Gesamtheit der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden. Der Nachfolgebewirtschafter tritt in diesem Fall dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und Vor- und Nachfolgebewirtschafter haften solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Wird die Verpflichtung nicht übernommen, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

Wird der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden. Der Nachfolgebewirtschafter tritt in diesem Fall dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und Vor- und Nachfolgebewirtschafter haften solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Im Falle eines Bewirtschafterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen. Wird die Verpflichtung nicht übernommen und der ursprüngliche Betrieb aufgegeben, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

## 4.15 BESONDERE BZW. FLÄCHENVERÄNDERNDE UMSTÄNDE

### **Höhere Gewalt bzw. besondere Umstände:**

Die AMA kann Fälle Höherer Gewalt oder besondere Umstände anerkennen. Fälle Höherer Gewalt oder

besondere Umstände müssen jedoch innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage ist, an die AMA mit entsprechenden Nachweisen schriftlich gemeldet werden. Als Höhere Gewalt können unter anderen folgende Gründe anerkannt werden:

- Tod des Betriebsinhabers
- Länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers
- Schwere Naturkatastrophen, die den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich in Mitleidenschaft ziehen
- Unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden
- Seuchenbefall des ganzen oder eines Teils des Tierbestandes des Betriebsinhabers

### **Natürliche Umstände bei Tierbeständen:**

Die AMA kann den Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den der Antragsteller nicht verantwortlich gemacht werden kann, anerkennen. Die Auswirkungen auf den Tierbestand des Antragstellers führen in diesem Fall zu keinen Kürzungen. Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die Meldung an die AMA innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Feststellung der Reduktion der Anzahl der Tiere erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

### **Dauerhafte flächenverändernde oder bewirtschaftungsverändernde Umstände:**

Bei dauerhaft flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (veterinärbehördliche Anordnungen, verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen wie Rodung wegen Feuerbrand, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen, kann die AMA die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die

verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder spätestens mit der Sachverhaltserhebung zur Verpflichtungsüberprüfung erfolgt.

#### **Vorübergehende flächenverändernde oder bewirtschaftungsverändernde Umstände:**

Bei vorübergehend flächenverändernden oder bewirtschaftungsverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (z.B. Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der ABB begleiteter freiwilliger Nutzungstausch oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse, Zerstörung der Fläche durch Hochwasser oder Mure und Nichtnutzung über ein ganzes Jahr vor Wiederinstandsetzung, verordnete phytosanitäre Maßnahmen, verordnete Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung) und welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändern, kann die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und die vorgesehene Meldung im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen oder der dafür sonst vorgesehenen Meldung erfolgt.

Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich keine Prämie gewährt. Abweichend davon ist eine weitere Förderungsgewährung im jeweiligen Jahr dann möglich, wenn alle Bedingungen auf den geänderten Flächen (z.B. neu zugeteilte Flächen im Rahmen von Bodenordnungsverfahren) eingehalten werden.

#### **Spezielle Festlegungen:**

In Ergänzung zu den Regelungen hinsichtlich flächenverändernder oder bewirtschaftungsverändernder Umstände, wonach der Förderungswerber keinen

Einfluss hat und die nicht auf seinen Antrag oder seine Initiative eintreten (insbesondere wenn zu befürchten ist, dass sich Schadorganismen in Gefahr drohender Weise vermehren) können vom BMLFUW mit allgemeiner Wirkung (Erlass) spezielle Festlegungen getroffen werden.

#### **Genehmigte Versuchsflächen:**

Bei Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen im Rahmen vom BMLFUW genehmigten Versuchen für wissenschaftliche Zwecke sind alle betroffenen Flächen im Rahmen des Mehrfachantrags-Flächen mit gesonderter Codierung zu beantragen. Für diese Flächen werden im laufenden Jahr keine Prämien gewährt.

### **4.16 PRÄMIENFÄHIGER FLÄCHENZUGANG WÄHREND DES VERPFLICHTUNGSZEITRAUMES**

Als Flächenzugang gelten Flächen, die im vorhergehenden Antragsjahr nicht mit der gleichen Verpflichtung belegt waren.

Bei den Maßnahmen

- Biologische Wirtschaftsweise
- Biologische Wirtschaftsweise - Teilbetrieb
- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
- Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel
- Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün
- Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen
- Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen
- Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen
- Silageverzicht - Grünland
- Bewirtschaftung von Bergmähwiesen
- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
- Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen
- Naturschutz

sind die Flächenzugänge im Verpflichtungszeitraum im folgenden Ausmaß förderbar:

Jahr des Flächenzuganges	Ausmaß der Förderbarkeit
2016	zur Gänze
2017 - 2019	im Ausmaß von 50 % auf Basis der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Antragsjahres 2016, wobei eine Vergrößerung um bis zu 5,00 ha in jedem Fall zulässig ist
2020	nicht prämienfähig

Wenn die hinzugekommenen Flächen bereits vorher mit der gleichen Verpflichtung belegt waren, handelt es sich nicht um einen Flächenzugang.

#### 4.17 MAßNAHMENÜBERNAHME

Mit einer Verpflichtung belegte Flächen können nach dem Termin für die Abgabe des Herbstantrages, jedoch spätestens bis zum Ende der Nachreichfrist für die Abgabe des Mehrfachantrages-Flächen (bei der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ bis zum Ende der Frist für die Abgabe der Almauftriebsliste) im Übernahmejahr von einem anderen Bewirtschafter für die Restlaufzeit übernommen werden, wenn dies nicht zu einer Ausweitung der Verpflichtung auf andere Flächen um mehr als 50 % der übernommenen Fläche führt. Hierzu ist die Abgabe eines Maßnahmenübernahmeformulars erforderlich. In diesen Fällen ersetzt das vorgesehene Formular („ÖPUL 2015 - Maßnahmenübernahme“) den Herbstantrag. Die Beurteilung und Genehmigung der Maßnahmenübernahme erfolgt durch die AMA.

#### 4.18 MAßNAHMENAUSSTIEG

Ein gewollter Ausstieg aus gültigen ÖPUL 2015-Maßnahmen muss der AMA schriftlich bekannt gegeben werden. Dies ist zum Beispiel durch Streichung der jeweiligen im Mehrfachantrag-Flächen 2015 vorgedruckten Maßnahme oder auch mittels Korrektur des Herbstantrages 2014 möglich. Um Unklarheiten hinsichtlich des gewollten Maßnahmenausstiegs zu vermeiden, wird jedenfalls empfohlen, bei der betroffenen Maßnahme den

Vermerk „Ausstieg“ anzubringen. Bis zum Ausstieg aus einer beantragten Maßnahme sind jedoch die entsprechenden Förderungsvoraussetzungen einzuhalten. Grundsätzlich kann der Maßnahmenausstieg bis zum Zeitpunkt der Durchführung oder Ankündigung einer Vor-Ort-Kontrolle oder bis zur Mitteilung des Ergebnisses einer Verwaltungskontrolle durchgeführt werden.

### 4.19 ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt. Die Höhe der Förderung je Fördereinheit und Maßnahme kann dem Kapitel 6 (Prämiensätze im ÖPUL 2015) entnommen werden.

#### 4.19.1 Förderobergrenzen

Im ÖPUL 2015 gelten folgende Förderobergrenzen pro Hektar:

Fläche		EUR/ha
Acker	bei Teilnahme an „Naturschutz“ *	700
	in allen anderen Fällen	600
Grünland	bei Teilnahme an „Naturschutz“ *	900
	bei Teilnahme an „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“	800
	in allen anderen Fällen	600
Dauerkulturen inkl. Flächen im geschützten Anbau		1.400

\* im Falle einer Teilnahme an „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“ wird die Prämienobergrenze auf 900 Euro/ha erhöht

In Bezug auf Förderobergrenzen pro GVE gelten gesonderte Bestimmungen.

Die Prämienobergrenze bei der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ beträgt 270 Euro/ha.

## 4.19.2 Modulation

Das Prämienausmaß aller Maßnahmen wird in Abhängigkeit der gesamten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) des Betriebes reduziert („moduliert“).

Das Prämienausmaß reduziert sich in Abhängigkeit der Betriebsgröße folgendermaßen:

Ausmaß der LN	% der Prämie
bis zum 100. ha	100,00 %
über dem 100. ha bis zum 300. ha	90,00 %
über dem 300. ha bis zum 1.000 ha	85,00 %
über dem 1.000 ha	75,00 %

Almfutterflächen in der Maßnahme „Alpung und Behirtung“ werden getrennt betrachtet, unterliegen jedoch ebenfalls dem oben angeführten Modulationsschema.

## 4.19.3 Maßnahmenkombinationen

Kombinationen:

Die Fälle, in denen es zulässig ist, hinsichtlich einer Fördereinheit (Fläche, Tiere) oder des ganzen Betriebes an mehreren Maßnahmen teilzunehmen und Prämien dafür zu erhalten, sind in der Kombinationstabelle des ÖPUL 2015 (siehe Kapitel 7) zusammengefasst. Die in jener Tabelle dargestellten Kombinationen beziehen sich auf die Kumulation von Prämien auf der einzelnen Fläche. Unbeschadet davon kann auch eine betriebliche Teilnahme an mehreren, nicht auf der Einzelfläche kombinierbaren Maßnahmen erfolgen.

Abgrenzung zu nationalen Bestimmungen:

Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z.B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung im ÖPUL 2015 nicht förderbar. Ebenso ist eine Abgeltung von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen

Maßnahmen nicht zulässig (ausgenommen Zahlungen im Rahmen der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“).

## 4.19.4 Abgrenzung zu im Rahmen der „Greening-Zahlung“ angelegten „Ökologischen Vorrangflächen“

Werden ÖPUL-Flächen gleichzeitig als Ökologische Vorrangflächen zur Erfüllung der Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ im Rahmen der Direktzahlungen beantragt, so erfolgt auf diesen Flächen keine ÖPUL-Prämiengewährung.

Dies betrifft folgende Flächen:

- Flächen mit angelegten Begrünmischungen im Rahmen der Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau“ (Varianten 1 bis 5)
- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“
- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“
- Flächen im Rahmen der Maßnahme „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“

#### 4.20 LAUFENDE VERPFLICHTUNGEN AUS VORGÄNGERPROGRAMMEN (K20)

Laufende Verpflichtungen mit 20-jähriger Laufzeit aus bisherigen ÖPUL-Programmen können unter Einhaltung der in den jeweiligen Programmen geltenden Verpflichtungen (Auflagen, Laufzeit und Prämien), jedoch zu den gemäß der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 geltenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden.

Wenn die K20-Flächen im Herbst 2014 weiterhin vom teilnehmenden Betrieb nach den geltenden Bedingungen bewirtschaftet werden, musste im Rahmen des Herbstantrages 2014 die Maßnahme **„Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“** bis spätestens 15. Dezember 2014 beantragt werden. Bei einer Weitergabe von bisher beantragten K20-Feldstücken an einen anderen Bewirtschafter wäre die Weiterführung dieser Maßnahme vom neuen Bewirtschafter (mittels Herbstantrag 2014 bzw. mittels Maßnahmenübernahme) zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist in der Regel eine Rückforderung bis Verpflichtungsbeginn die Folge.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, die betroffenen K20-Flächen bis spätestens Herbstantrag 2018 (Förderjahr 2019) in die ÖPUL 2015-Maßnahme „Naturschutz“ umzuwandeln. Dazu wäre die zuständige Naturschutzabteilung der jeweiligen Landesregierung einzubinden.

K20-Flächen sind auf der Einzelfläche mit keinen anderen Maßnahmen kombinierbar.

#### 4.21 ÜBERPRÜFUNGSKLAUSEL NACH ART. 48 DER VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013

Bei Änderungen des verbindlichen Rechtsrahmens (z.B. wesentliche Verschärfung der Unionsvorgaben für die Biologische Landwirtschaft), die eine Änderung von Verpflichtungen oder der Prämienhöhe laut Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 erfordern, steht es dem Förderungswerber frei, die Zustimmung zu der dadurch erforderlichen Vertragsanpassung nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

## 4.22 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT UND DIE WICHTIGSTEN UNTERLAGEN

Nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen mit den jeweiligen Maßnahmen:

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
Biologische Wirtschaftsweise	Schulungsnachweis
	Kontrollvertrag, Zertifikate
	Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
	Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse
	Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen
	Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf
	Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen
	Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem, konventionellem Saatgut
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Schulungsnachweis
Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Betriebliche Aufzeichnungen
Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Saatgutrechnungen bei Grünschnittroggen und Wintererbse
Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Vorgesehene schlagbezogene Aufzeichnungen
Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Schlagbezogene Aufzeichnungen
Alpung und Behirtung	Schulungsnachweis in der Option Behirtungszuschlag
Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Vorgesehene Aufzeichnungen Schulungsnachweis Bodenuntersuchungsergebnisse
Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen	Vorgesehene Aufzeichnungen Schulungsnachweis Bodenuntersuchungsergebnisse
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Aufzeichnungen über die ausgebrachten Mengen Rechnungen über die Ausbringung, wenn diese durch Dritte erledigt wurde Zusammensetzungsnachweis bei Biogasgülle
Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen	Bestätigung und Meldungen siehe Maßnahme
Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Sortennachweise für jedes Anbaujahr: Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau
Naturschutz	Projektbestätigung Bestätigungen, Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung gefordert werden
Tierschutz - Weide	Dokumentation der Weidehaltung
Natura 2000 - Landwirtschaft	Projektbestätigung

Im Rahmen des ÖPUL 2015 verpflichtet sich der Förderungswerber, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des Förderungsjahres, jedoch mindestens bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen, Bestätigungen, Bestandesverzeichnisse, Untersuchungsergebnisse, Grundstücksverzeichnis, Hofkarte, Pachtverträge, Skizzen, Einkaufs- und Verkaufsbelege etc. sind wichtige

Bestandteile von Vor-Ort-Kontrollen. Darüber hinaus sind erforderliche Belege und Aufzeichnungen für die **Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** (z.B. Bescheinigung über Sachkundenachweis und Überprüfung Pflanzenschutzgerät, Führung von Aufzeichnungen über die verwendeten Pflanzenschutzmittel, betriebs- bzw. kulturartenbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung im Sinne der Vorgaben des AP Nitrat, Bedarfsbeleg zur Phosphor-Düngung auf Grund Bodenuntersuchung) aufzubewahren und im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen.

## 5 DIE MAßNAHMEN DES ÖPUL 2015

### 5.1 BIOLOGISCHE WIRTSCHAFTSWEISE

Die Förderungsvoraussetzungen sind auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (ohne Almen) und in der Nutztierhaltung (ausgenommen Pferde und Eigenbedarfstiere gemäß der nachfolgend angeführten Definition der „Sonderbestimmungen“) einzuhalten.

#### Förderungsvoraussetzungen:

- Anerkennung als Biobetrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) gemäß EU-Verordnung 834/2007 und Vertrag mit einer Bio-Kontrollstelle spätestens ab 1. Jänner des 1. Jahres des Verpflichtungszeitraumes. Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.
- Einhaltung der Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung und der ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf).
- Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:  
Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß. Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5 % der Grünlandfläche in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1,00 ha und maximal 3,00 ha. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- Weiterbildungsverpflichtung:  
Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis 31.12.2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-Sonderrichtlinie geforderten Auflagen stehen (z.B. Grundsätze des Biologischen Landbaus, Kreislaufwirtschaft, Bodenfruchtbarkeit, Düngemanagement, Biodiversität, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, artgerechte Tierhaltung). Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.
- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen (LSE) gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, die in der Verfügungsgewalt des Förderungswerbers stehen. Hierzu gilt Folgendes:  
Betroffen sind folgende, auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende sowie im Referenzflächenlayer gemäß der vorgesehenen nationalen Horizontalen GAP-Verordnung erfasste flächige und punktförmige Landschaftselemente. LSE in Hausgärten, auf Freizeitflächen und auf öffentlichem Gut können nicht förderfähig berücksichtigt werden. Förderfähig sind nur LSE, die nicht als CC-Elemente gemäß § 15 der vorgesehenen nationalen Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind. Punktförmige LSE werden mit 100 m<sup>2</sup> Fläche angerechnet. Landschaftselemente auf Hutweiden und Almen werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt.

### Flächige ÖPUL-Landschaftselemente sind:

- **Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe**
- **Hecke/Ufergehölz**
- **Rain/Böschung/Trockensteinmauer**

Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit flächigen Landschaftselementen wird Folgendes verstanden:

- o Verbot der Entfernung und Zerstörung von Landschaftselementen.
- o Erhaltung der Anzahl der flächigen Landschaftselemente; Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen; Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben; kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen; die auf Stock gesetzt werden können; kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen); keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.
- o Die Größe, Lage und Struktur aller flächigen Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
- o Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

- o Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig.

### Punktförmige ÖPUL-Landschaftselemente sind:

- **Bäume/Büsche (ab einem Kronendurchmesser von 2 m) inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen)**

Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit punktförmigen Landschaftselementen wird Folgendes verstanden:

- o Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der punktförmigen Landschaftselemente (gilt auch zur Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen).
- o Punktförmige Landschaftselemente dürfen entfernt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen Landschaftselements auf oder innerhalb 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen. Die Ersatzpflanzung darf einen Kronendurchmesser unter 2 m haben. Eine Reduktion der punktförmigen Landschaftselemente ist im gesamten Verpflichtungszeitraum ohne Ersatzpflanzung in geringem Umfang (1 Element pro angefangenen 10 Elementen) erlaubt (das bedeutet bis 10 Bäume/Büsche darf ein Baum/Busch entfernt werden, bei 11-20 zwei Bäume/Büsche usw.).
- o Wenn mindestens 10 punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes:  
Bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen Landschaftselemente ist trotz Ersatzpflanzung vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Es sind gegebenenfalls notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.
- o Anzahl oder Lage punktförmiger Landschaftselemente dürfen grundsätzlich im

- Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Im Rahmen so einer Bestätigung kann auch Art und Größe des Landschaftselementes verändert werden.
- Für **„Bodengesundungsflächen Acker“** gelten folgende Regelungen:
    - Mindestbewirtschaftungskriterium: gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte oder gemähte) Gründecke
    - Anlage einer Begrünung bis spätestens 15. Mai; Flächenumbruch frühestens ab 15. September des zweiten Jahres (nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
    - Flächenrotation spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr (Jahr der ersten Angabe im Mehrfachantrag-Flächen)
    - Verzicht auf Futternutzung
    - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Bodengesundungsfläche
    - Bodengesundungsflächen im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ unterliegen nicht der Grünlandwerdung
    - Die Angabe im Mehrfachantrag-Flächen erfolgt mit einem eigenen Code
    - Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ anerkannt werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss
  - Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
  - Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
  - **Optional: Biobienenhaltung**  
Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der EU-Verordnung 834/2007 und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Max. förderbar sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.
  - **Optional: „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“**
    - Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres.
    - Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflagemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt.
    - Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum Berg- oder Hochlandlinsen Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennnessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Mariendistel, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop und Zitronenmelisse sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

## 5.2 UMWELTGERECHTE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG

Es muss mit allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes teilgenommen werden.

Die Maßnahme gilt als äquivalente Maßnahme zu den Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ der 1. Säule (Direktzahlungen). Das heißt, durch die Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ in den Bereichen Anbaudiversifizierung und Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangflächen) als erfüllt.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen (LSE) gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, die in der Verfügungsgewalt des Förderungswerbers stehen. Hierzu gilt Folgendes: Betroffen sind folgende, auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende sowie im Referenzflächenlayer gemäß der vorgesehenen nationalen Horizontalen GAP-Verordnung erfasste flächige und punktförmige Landschaftselemente. LSE in Hausgärten, auf Freizeitflächen und auf öffentlichem Gut können nicht förderfähig berücksichtigt werden. Förderfähig sind nur LSE, die nicht als CC-Elemente gemäß § 15 der vorgesehenen nationalen Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind. Punktförmige LSE werden mit 100 m<sup>2</sup> Fläche angerechnet. Landschaftselemente auf Hutweiden und Almen werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt.

- **„Sonderbestimmungen“** bei Haltung von nicht zertifizierten Tieren für den Eigenbedarf:  
Gleichzeitig dürfen ausschließlich Schweine und Hühner mit folgenden Mengenbeschränkungen gehalten werden:
  - Max. 2 Schweine
  - Max. 10 Hühner. Andere Nutztiere (Rinder, Schafe, usw.) fallen nicht unter die „Eigenbedarfsregelung“.
- **„Sonderbestimmungen“** für „konventionelle“ Pferde:  
„Konventionelle“ Pferde dürfen am Betrieb unter folgenden Bedingungen gehalten werden: „Konventionelle“ Pferde sind für den maximalen Düngeanfall zu berücksichtigen, jedoch für die Einstufung als „Tierhalter“ nicht zu berücksichtigen. Eine Haltung von „konventionellen“ und „biologischen“ Equiden (Pferde, Pony, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich.
- Ein konventioneller Teilbetrieb ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:
  - Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil.
  - Getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil.
  - Getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil.
  - Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der Verordnung 834/2007 einhalten.

### Flächige ÖPUL-Landschaftselemente sind:

- **Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe**
- **Hecke/Ufergehölz**
- **Rain/Böschung/Trockensteinmauer**

Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit flächigen Landschaftselementen wird Folgendes verstanden:

Verbot der Entfernung und Zerstörung von Landschaftselementen.

Erhaltung der Anzahl der flächigen Landschaftselemente; Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen; Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben; kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen; die auf Stock gesetzt werden können; kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen); keine Geländekorrekturen im Bereich der Landschaftselemente (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der Landschaftselemente führen.

Die Größe, Lage und Struktur aller flächigen Landschaftselemente dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der landschaftsverändernden Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.

Verbot des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig.

### Punktförmige ÖPUL-Landschaftselemente sind:

- **Bäume/Büsche (ab einem Kronendurchmesser von 2 m) inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen)**

Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit punktförmigen Landschaftselementen wird Folgendes verstanden:

Verpflichtung zur Erhaltung der Anzahl der punktförmigen Landschaftselemente (gilt auch zur Erhaltung des Charakters von Streuobstwiesen).

Punktförmige Landschaftselemente dürfen entfernt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen Landschaftselements auf oder innerhalb 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen. Die Ersatzpflanzung darf einen Kronendurchmesser unter 2 m haben. Eine Reduktion der punktförmigen Landschaftselemente ist im gesamten Verpflichtungszeitraum ohne Ersatzpflanzung in geringem Umfang (1 Element pro angefangenen 10 Elementen) erlaubt (das bedeutet bis 10 Bäume/Büsche darf ein Baum/Busch entfernt werden, bei 11-20 zwei Bäume/Büsche usw.).

Wenn mindestens 10 punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes:

Bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen Landschaftselemente ist trotz Ersatzpflanzung vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen. Es sind gegebenenfalls notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung von Maßnahmen schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren.

Anzahl oder Lage punktförmiger Landschaftselemente dürfen grundsätzlich im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Im Rahmen so einer Bestätigung kann auch Art und Größe des Landschaftselementes verändert werden.

- Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum:  
Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß. Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5 % der Grünlandfläche in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützter Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1,00 ha und maximal 3,00 ha. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar.
- Fruchtfolgeauflagen auf Ackerflächen:
  - Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5,00 ha einnimmt, sind auf einer Fläche von zumindest 25 % der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen und keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben (ausgenommen Ackerfutter).
  - Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 10,00 ha einnimmt, sind zusätzlich zu den Vorgaben der 25 % und 66 % mindestens drei verschiedene Kulturen anzulegen, wobei Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen bei dieser Vorgabe nicht als eigene Kultur zählen.
- Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen:
  - Ab einer Summe von 2,00 ha aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) sind auf zumindest 5 % der Summe aus Acker- und gemähter Grünlandfläche (ohne Bergmäher) des Betriebes „Biodiversitätsflächen“ anzulegen.
    - Ab einer Ackerfläche von 15,00 ha sind die „Biodiversitätsflächen“ so anzulegen, dass auf zumindest 5 % der Ackerflächen Biodiversitätsflächen sind.
    - Nicht anrechenbar als „Biodiversitätsflächen“ sind Flächen, die im Rahmen anderer ÖPUL-Maßnahmen angelegt werden, ausgenommen es handelt sich um Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20-Ackerflächen) oder um Grünlandflächen mit Schnittzeitverzögerung aus der Maßnahme „Naturschutz“.

Für **Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen** gelten folgende Regelungen:

- Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens vier insektenblütigen Mischungspartnern. oder Belassen bestehender Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20-Ackerflächen).
- Die Neuansaat oder Einsaat hat bis spätestens 15.05. des Kalenderjahres zu erfolgen. Ein Umbruch ist frühestens ab 15.09. des zweiten Jahres erlaubt.
- Mahd oder Häckseln ist mindestens 1x, jedoch maximal 2x im Jahr erlaubt. Auf 50 % der Biodiversitätsflächen ist dies frühestens am 01.08. auf den anderen 50 % ohne zeitliche Einschränkungen zulässig. Die Verbringung des Mähgutes ist erlaubt. Beweidung und Drusch sind nicht erlaubt.
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 01.01. des Jahres der ersten Angabe des Schlages der Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag-

Flächen bis zum Umbruch oder anderweitigen Deklaration der Flächen.

- Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.

Ausgenommen von den oben angeführten Regelungen sind Ackerstilllegungen aus den Maßnahmen „Naturschutz“ und „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen“ (K20-Ackerflächen).

Für **Biodiversitätsflächen auf gemähten Grünlandflächen** (ohne Bergmäher) gelten folgende Regelungen:

- Erste Mahd ist frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen (frühestens ab dem 01.06.) oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher) zulässig, jedenfalls ist eine Mahd ab dem 01.07. zulässig. Eine Beweidung vor der ersten Mahd ist nicht erlaubt.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- Kein Einsatz von flächig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln.
- Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung (die erste Nutzung muss immer eine Mahd sein).
- Die Fläche ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum am gleichen Standort zu belassen (ausgenommen die Fläche wird weiter- oder aufgegeben)

Ausgenommen von den oben angeführten Regelungen sind Grünlandflächen mit Schnittzeitverzögerung aus der Maßnahme „Naturschutz“.

- Weiterbildungsverpflichtung:  
Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis 31.12.2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem

Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-Sonderrichtlinie für die Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ geforderten Auflagen stehen. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- **Optional: „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“**
  - Anlage auf Ackerflächen bis spätestens am 15.05. des Kalenderjahres.
  - Umbruch nach der Ernte erlaubt, frühestens jedoch am 01.07.; wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann ist Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 01.08. erlaubt.
  - Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen anrechenbar sind: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum Berg- oder Hochlandlinsen Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenchel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Mariendistel, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel,

Sonnenhut, Steinklee, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop und Zitronenmelisse sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden.

### 5.3 EINSCHRÄNKUNG ERTRAGSSTEIGERNDER BETRIEBSMITTEL

Es muss mit allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes teilgenommen werden.

#### Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.
- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes. Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

- Für „Bodengesundungsflächen Acker“ gelten folgende Regelungen:
  - Mindestbewirtschaftungskriterium: gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte oder gemähte) Gründecke
  - Anlage einer Begrünung bis spätestens 15. Mai; Flächenumbruch frühestens ab 15. September des zweiten Jahres (nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
  - Flächenrotation spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr (Jahr der ersten Angabe im Mehrfachantrag-Flächen)
  - Verzicht auf Futternutzung
  - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Bodengesundungsfläche
  - Bodengesundungsflächen im Rahmen der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ unterliegen nicht der Grünlandwerdung
  - Die Angabe im Mehrfachantrag-Flächen erfolgt mit einem eigenen Code
  - Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ anerkannt werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss

#### Hinweis zur Prämiengewährung:

- Bodengesundungsflächen > 25 % der Ackerfläche und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen sind nicht förderfähig.
- Keine Prämiengewährung auf stillgelegten Flächen oder Flächen mit Düngeverbot.

## 5.4 VERZICHT AUF FUNGIZIDE UND WACHSTUMSREGULATOREN

### Förderungsvoraussetzungen:

- Die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist auf folgenden Kulturen verpflichtend:  
Dinkel, Durum, Gerste, Grünschnittroggen, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.
- Bewirtschaftung von mindestens 3,00 ha Ackerfläche im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren. Zulässig sind jene Mittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung des Saatguts.
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

## 5.5 ANBAU SELTENER LANDWIRTSCHAFTLICHER KULTURPFLANZEN

### Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

- Sortenreiner Anbau von Kulturpflanzen gemäß Sortenliste laut Anhang F der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (siehe Kapitel 7, Anhang F).
- Beantragung der Fläche und namentliche Bezeichnung der Sorte in der Feldstücksliste des Mehrfachantrages-Flächen.
- Dokumentation von Sorte und Saatgutmenge durch Ankaufsbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen usw. oder andere geeignete Unterlagen wie z. B. Aufzeichnungen über Nachbau. Die Dokumentation ist am Betrieb aufzubewahren und für Vor-Ort-Kontrollen verfügbar zu halten.
- Mindestanbaufläche 0,10 ha seltene landwirtschaftliche Kulturen pro Jahr.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.

### Hinweis zur Höhe der Förderung:

- Die Prämie wird für maximal 10 ha pro Sorte gewährt.
- Die Prämie wird in Summe (alle Sorten) für maximal 20 % der Ackerfläche, jedoch jedenfalls für 10 ha gewährt.
- Bei mehrjährigen Kulturen kann die Prämie nur einmal gewährt werden (im Jahr der ersten Nutzung). Die Prämie wird auf einer Fläche pro Antragsjahr nur einmal gewährt (z.B. bei Doppelnutzungen).

## 5.6 ERHALTUNG GEFÄHRDETER NUTZTIERRASSEN

### Förderungsvoraussetzungen:

- Zucht und Haltung von Tieren der gefährdeten und hochgefährdeten Nutztierassen gemäß Rassenliste laut Anhang G der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 (siehe Kapitel 7, Anhang G).
- Jährliche Beantragung der förderbaren Tiere im Mehrfachantrag-Flächen (bei Rindern werden die förderbaren Tiere aus der Rinderdatenbank ermittelt). Der Stichtag ist – sofern nicht anders festgelegt – grundsätzlich der 01.04. des Antragsjahres. Tiere zur Nachbesetzung (Reservetiere) sind Tiere, die alle Förderungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Nachbesetzung erfüllen.
- Mindestteilnahme pro Jahr: 1 förderbares Tier.
- Die Bestätigung über die Eintragung in das Herdebuch und die Einhaltung des vom BMLFUW anerkannten Generhaltungsprogramms mit den beantragten förderbaren Tieren durch die verantwortliche Zuchtorganisation bis spätestens 31.01. des Folgejahres.
- Haltedauer: mindestens vom 01.04. bis zum 31.12. des jeweiligen Förderungsjahres. Dabei sind folgende Meldungen an die AMA zu beachten:
  - Weitergabe zwecks Zuchteinsatzes: der vorübergehende Aufenthalt von Zuchttieren auf einer Zuchtstation für Züchtungszwecke ist für maximal 6 Monate sowie der vorübergehende Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb für maximal 3 Monate zulässig; vor der vorübergehenden Weitergabe hat eine Meldung (Meldung Zuchteinsatz) an die AMA zu erfolgen. Bei einem vorübergehenden Aufenthalt von Tieren auf einer Zuchtstation (inkl. Leistungsprüfung), auf einer Tierzucht-Veranstaltung (z.B. Tierschau) oder Sport-
- Veranstaltung (z.B. Reitveranstaltung oder Reitkurs) im Ausmaß von maximal 10 Tagen, kann die Meldepflicht entfallen, sofern dies belegt werden kann. Bei Rindern ist die Weitergabe von weiblichen und männlichen Zuchttieren nach dem 30.09. zwecks Zuchteinsatz auf einem landwirtschaftlichen Betrieb bis mindestens 31.12. (Abgleich mit der Rinderdatenbank) zulässig. Davon umfasst ist auch die Weitergabe von Rindern nach dem 30.09. an andere Betriebe, sofern die Tiere nicht vor dem 01.01. des Folgejahres geschlachtet werden.
- Abgang: Ein Abgang von beantragten Tieren während der Haltedauer ist innerhalb von 10 Arbeitstagen unter Bezug auf die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Tierrassen“ gesondert an die AMA zu melden.
- Nachbesetzung: Tiere zur Nachbesetzung sind Tiere, die zum Zeitpunkt der Nachbesetzung alle Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Nachbesetzung innerhalb von 5 Wochen mit förderbaren Tieren der gleichen Rasse und Nachbesetzungsmeldung, unter Bezug auf die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Tierrassen“, an die AMA innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Nachbesetzung. Bei Nachbesetzung nach dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres wird die Prämie für das beantragte Tier gewährt. Erfolgt die Nachbesetzung vor dem 01.07. des jeweiligen Förderungsjahres, so wird die Prämie für das förderbare Tier laut Nachbesetzungsmeldung gewährt.
- Entfall der Meldefristen: bei unmittelbarer Nachbesetzung nach Abgang und Beantragung als Reservetier und bei Vorliegen gleichinhaltlicher Aufzeichnungen (Bestandsverzeichnis). Bei den nachbesetzten Tieren ist von der verantwortlichen Zuchtorganisation die Eintragung in das Herdebuch, die gesicherte Abstammung und die Einhaltung des Generhaltungsprogramms zu

bestätigen. Im Falle von Rindern werden die erforderlichen Meldepflichten durch die Meldung an die Rinderdatenbank ersetzt.

#### **Definitionen:**

Förderbare Tiere sind Zuchttiere entsprechend den Tierzuchtgesetzen der Länder mit folgenden Anforderungen:

- Kuh: bis spätestens am Stichtag einmal gekalbt.
- Stute: bis spätestens am 31.05. des Antragsjahres einmal gefohlt und weitere Abfohlungen erfolgen zumindest innerhalb von 3,5 Jahren nach der letzten Abfohlung.
- Mutterschaf: hat bis zum Stichtag einmal gelammt.
- Mutterziege: bis spätestens am Stichtag einmal gekitzt.
- Zuchtsau: bis spätestens am Stichtag zumindest einmal reinrassig geferkelt; zumindest jeder zweite Wurf muss reinrassig sein.
- Stier, Widder, Bock und Eber: Sind im Rahmen des anerkannten Generhaltungsprogramms zur Zucht zugelassen und haben eine gesicherte Abstammung nachzuweisen. Es muss ein jährlicher Zuchteinsatz im Rahmen des Generhaltungsprogramms, ausgenommen im Jahr der Zulassung zur Zucht erfolgen, Stier ist spätestens am Stichtag 10 Monate alt, Widder und Eber ist spätestens am Stichtag 6 Monate alt, Bock ist spätestens am Stichtag 5 Monate alt.
- Hengst: spätestens am 31.05. des Antragsjahres 2,5 Jahre alt, wenn am 31.05. älter als 5 Jahre, muss zum 31.05. des Antragsjahres zumindest ein lebend geborenes Nachkommen im Herdebuch in den letzten 2 Jahren registriert sein.
- Hochgefährdete Rassen: Haben im Generhaltungsprogramm umfassende zusätzliche Auflagen einzuhalten, z.B. vorgegebene Anpaarung der verantwortlichen Zuchtorganisationen.

## **5.7 BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN - ZWISCHENFRUCHTANBAU**

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen (je nach Variante) auf allen beantragten Begrünungsflächen des Betriebes. Als Begrünungen gelten ausschließlich aktiv angelegte Zwischenfrüchte zwischen zwei Hauptkulturen.

Die Beantragung der Varianten hat jährlich im jeweiligen Herbstantrag bis spätestens 15. Oktober zu erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Begrünungsvarianten 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind grundsätzlich jährlich frei wählbar.

Die Varianten 1 und 2 müssen zusätzlich im Mehrfachantrag-Flächen vor dem Herbstantrag beantragt werden und können somit erstmalig im Mehrfachantrag-Flächen 2015 für das Förderjahr 2016 beantragt werden. Ein rückzahlungsfreier Wechsel von der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ in die höherwertige Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“ ist spätestens bis zum Förderjahr 2019 erlaubt. Der Wechsel ist im vorhergehenden Herbstantrag (also letztmalig im Herbst 2018) für das dann darauffolgende Förderjahr bekannt zu geben.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha Ackerfläche bewirtschaftet werden. Der Stichtag für das Ausmaß der Ackerfläche für den Herbstantrag 2014 ist der 1. Oktober 2014.
- Jährlich ist aktiv eine flächendeckende Begrünung mit Zwischenfrüchten von zumindest 10 % der Ackerfläche gemäß der im Herbstantrag beantragten Varianten anzulegen. Der Stichtag für das Ausmaß der Ackerfläche ist immer der 1. Oktober. Zu beachten ist, dass Ackerflächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“ sowie in die Maßnahmen „Bewirtschaftung auswaschungs-

gefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ des dem Herbstantrag folgenden Mehrfachantrages-Flächen eingebracht sind, nicht anrechenbar sind.

**Beispiel:**

*Betrieb mit 20,00 ha Acker zum Stichtag 1. Oktober 2014; im Mehrfachantrag-Flächen 2015 zum Stichtag 15. Mai 2015 insgesamt 30 ha Ackerfläche, davon 2,00 ha "Naturschutz" auf Acker, 1,00 ha K20-Grünbrache und 0,30 ha Gewässerrandstreifen Acker im Rahmen der Maßnahme "Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen". Die Berechnung der 10 % Mindestbegrünung erfolgt daher auf Basis 16,70 ha Acker (20,00 ha abzüglich Naturschutzfläche Acker, K20-Grünbrache und Gewässerrandstreifen Acker). Im Herbst 2014 sind somit mindestens 1,67 ha Ackerfläche mit Zwischenfrüchten nach den Varianten 3, 4, 5 oder 6 zu begrünen. Wenn der Betrieb (sicherheitshalber) 2,00 ha begrünt (10 % von 20 ha zum Stichtag 1. Oktober 2014) ist die 10 % Mindestbegrünung jedenfalls erfüllt.*

- Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des im Begrünungszeitraums. Eine kombinierte Düngung im Rahmen der Ansaat der Begrünung ist nicht zulässig.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen.
- Verzicht auf Bodenbearbeitung (inkl. Tiefenlockerung) vom Zeitpunkt der Anlage der Begrünung bis zum Ende des Begrünungszeitraumes (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

**Zulässige Begrünungskulturen:**

- Als Zwischenfrüchte gelten im Begrünungsjahr aktiv angelegte Zwischenkulturen (inklusive Untersaaten), die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage der Zwischenfrucht wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden. Bei Untersaaten gilt die Ernte der Hauptfrucht als Anlagedatum für die Begrünung.
- Für die Varianten 1, 2, 3, 4 und 5 können Mischungen aus winterharten Begrünungskulturen (z.B. Futtergräser, Klee, Luzerne,...) und/oder abfrostenden Begrünungskulturen (z.B. Senf, Öllein, Körnererbse, Phazelia,...) verwendet werden. Bei der Variante 1, die erstmalig im Mehrfachantrag-Flächen 2015 für das Förderjahr 2016 beantragt werden kann, handelt es sich um eine sogenannte „Bienenmischung“, die sich aus mindestens fünf insektenblütigen Mischungspartnern zusammensetzen muss.

Hinweis: Eine flächendeckende Begrünung ist durch eine ordnungsgemäße Anlage (Saatbettbereitung, Saatstärke, Saatzeitpunkt, Auswahl entsprechender Begrünungskulturen) sicherzustellen. Bei Mischungspartnern ist je nach Anzahl die Ansaat aus verschiedenen Kulturarten (botanische Art) vorzunehmen. Die Nutzung (Mahd und Abtransport) und Pflege (z.B. Mulchen, Häckseln) der angelegten Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende

Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt. Untersaaten können nur in Varianten eingebracht werden, deren Begrünungszeitraum nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur beginnt.

**Unzulässige Begrünungskulturen:**

- Flächen, die lediglich im guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten oder nur gepflegt werden (Grünbrache)
- Der Ausfall aus vorhergehenden Kulturen
- Getreide und Mais in Reinkultur (ausgenommen Grünschnittroggensorten laut Saatgutgesetz) sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand
- Flächen, die in die Maßnahmen „Naturschutz“, „Weiterführung 20-jähriger Verpflichtungen (K20)“, „Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“ eingebracht sind
- Hauptkulturen wie z.B. Winterraps, Wechselwiese,...

**Hinweis zur Prämiegewährung:**

Die Prämiegewährung erfolgt für das gesamte Ausmaß der begrüneten Ackerfläche gemäß Herbstantrag.

Im Falle einer gleichzeitigen Anrechnung einer Zwischenfruchtbegrünung als Ökologische Vorrangfläche zur Erfüllung der Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ gemäß den entsprechenden EU-Regelungen wird auf der betroffenen Zwischenfruchtbegrünung keine Prämie im Rahmen der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ bezahlt. Zur Erreichung des Mindestprozentsatzes sind derartige Begrünungen anrechenbar, sofern die gemäß Begrünungsvarianten festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

**Korrekturen zum Begrünungsantrag:**

Nach dem 15. Oktober sind keine Variantenänderungen mehr zulässig. Es sind nur mehr Streichungen bzw. Reduzierungen von begrüneten Flächen mittels einer Korrektur zum Herbstantrag möglich.

**Folgende Begrünungsvarianten samt deren spezifischen Auflagen stehen zur Auswahl:**

Variante	Anlage spätestens am	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
1	31.07.	15.10.	- Ansaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen Mischungspartnern (insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt) - Befahrungsverbot bis 30.09. (ausgenommen Überqueren der Fläche) - Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst - Saatgutnachweis über Rechnung oder Etikett
2	31.07.	15.10.	- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern - Nachfolgend verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
3	20.08.	15.11.	- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
4	31.08.	15.02.	- Ansaat aus mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern
5	20.09.	01.03.	- Ansaat aus mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern
6	15.10.	21.03.	- Verpflichtender Einsatz folgender winterharter Kulturen oder deren Mischungen: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz oder Winterrüben (inklusive Perko)

## 5.8 BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN – SYSTEM IMMERGRÜN

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Ackerflächen des Betriebes mit folgenden Definitionen:

- Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte auf Ackerflächen. Flächen ohne angelegte Begrünungskulturen gelten als begrünt, solange die vorgegebenen maximalen Zeiträume eingehalten werden. Bei Untersaaten unterbricht die Ernte der Hauptfrucht nicht den Begrünungszeitraum.
- Als Zwischenfrüchte gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ein- bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
- Ausschließlicher Ausfall aus vorhergehenden Kulturen zählt nicht als Zwischenfrucht.
- Nutzung (Mahd und Abtransport, Beweidung) und Pflege (häckseln) der Begrünung ist erlaubt, sofern eine flächendeckende Begrünung erhalten bleibt. Ein Drusch ist nicht erlaubt.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.
- Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Dabei sind die nachfolgend angeführten Zeiträume (Zeitfenster) und Voraussetzungen zu beachten.  
Folgende maximale Zeiträume gelten als begrünt:
  - Ernte Hauptfrucht – Anlage Zwischenfrucht: 30 Tage
  - Umbruch Zwischenfrucht – Anbau Hauptfrucht: 30 Tage

- Ernte Hauptfrucht – Anbau Hauptfrucht: 50 Tage
- Die aktive Anlage von Zwischenfrüchten hat bis spätestens 01.10. zu erfolgen und die Mindestanlagedauer von Zwischenfrüchten muss mindestens 35 Tage betragen.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über folgende Termine:
  - Ernte Hauptfrucht
  - Anlage und Umbruch Zwischenfrucht (Begrünung)
  - Anlage Nachfolge-Hauptfrucht
- Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ansaat bis Umbruch) auf Zwischenfrüchten. Die Beseitigung von Zwischenfrüchten darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeitung) erfolgen
- Verzicht auf Bodenbearbeitung in Zwischenfrüchten (ausgenommen für Strip-Till-Verfahren).
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

### Hinweis zur Prämien-gewährung:

Die Prämien-gewährung erfolgt auf die gesamte Ackerfläche gemäß Mehrfachtantrag-Flächen.

Für stillgelegte Flächen (ausgenommen Biodiversitätsflächen im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ wird keine Prämie gewährt, jedoch sind diese für die Erfüllung der 85 % anrechenbar.

## 5.9 MULCH- UND DIREKTSAAIT (INKL. STRIP-TILL)

### Förderungsvoraussetzungen:

- Jährliche Mulch- oder Direktsaat oder Saat im Strip-Till-Verfahren im Anschluss an die durchgeführte Begrünung gemäß den Varianten 4, 5 oder 6 zum Anbau von „erosionsgefährdeten“ Kulturen wie z.B. Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte. Getreide zählt nicht zu den „erosionsgefährdeten“ Kulturen und ist daher in der Maßnahme Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till) nicht förderbar.
- Es darf im Frühjahr keine wendende Bodenbearbeitung und keine Tiefenlockerung durchgeführt werden.
- Der Zeitraum zwischen der ersten Bodenbearbeitung und dem Anbau der Folgekultur darf nicht mehr als 4 Wochen betragen.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (wenn im 1. Teilnahmejahr zumindest 2,00 ha Ackerfläche zum Stichtag 01.10. bewirtschaftet werden).
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

### Hinweis:

Eine Nachmeldung von MZ-Flächen zum Herbstantrag 2014 war mittels einer Korrektur bis spätestens 15. Dezember 2014 möglich. Ab dem 16. Dezember 2014 sind nur mehr Streichungen bzw. Reduzierungen möglich.

### Hinweis zur Prämienengewährung:

Die MZ-Prämie wird auch auf Flächen gewährt, die als „Ökologische Vorrangfläche“ anrechenbar sind.

## 5.10 BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER UND BIOGASGÜLLE

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Acker- und Grünlandflächen des Betriebes.

Als flüssige Wirtschaftsdünger gelten:

- Gülle: ein Gemisch aus Kot und Harn, das außerdem Wasser sowie Futterreste und Einstreuteile enthalten kann.
- Jauche: besteht vorwiegend aus Harn, enthält aber auch Sickersaft von Festmiststapeln und geringe Mengen an Kot- und Streubestandteilen.
- Biogasgülle: die Vergärung von Ausgangsmaterialien, welche nicht unter das Bundesabfallwirtschaftsgesetz fallen (z.B. pflanzliche Erzeugnisse, Wirtschaftsdünger, nachwachsende Rohstoffe, etc.), ergibt das Endprodukt Biogasgülle.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Es müssen mind. 50 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes mit Geräten, welche Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (z.B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor) ausgebracht werden. Bei Ausbringung auf unbewachsenen Boden ist der ausgebrachte Wirtschaftsdünger innerhalb von 24 Stunden einzuarbeiten.
- Die Ausbringung durch nicht im Eigentum des Betriebes befindliche Geräte muss durch Rechnungen über die Dienstleistung oder gleichwertige geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.
- Über die anfallende und ausgebrachte Art, Menge und Zeitpunkt an flüssigem Wirtschaftsdünger/Biogasgülle und über die gedüngten Flächen sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen. Ebenso ist die Abgabe/Zukauf von Dritten zu dokumentieren.

- Bei Ausbringung von Biogasgülle sind geeignete Nachweise über die Ausgangsprodukte vorzulegen.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Düngemitteln.

#### **Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Die Prämie wird für maximal 30 m<sup>3</sup> flüssigen Wirtschaftsdünger einschließlich Biogasgülle pro ha düngungswürdiger Fläche gewährt. Leguminosen-reinbestände und Flächen mit Düngeverbot sind keine düngungswürdigen Flächen. Die düngungswürdige Fläche wird gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogrammes Nitrat ermittelt. Die ausgebrachte Menge ist jährlich im Mehrfachantrag-Flächen zu beantragen. Im Mehrfachantrag-Flächen des ersten Teilnahmejahres ist die vom Verpflichtungsbeginn bis zum 15.05 ausgebrachte Menge anzugeben, in den Folgejahren die vom 16.05. des Vorjahres bis zum 15.05 des Antragjahres.

## **5.11 EROSIONSSCHUTZ OBST, WEIN, HOPFEN**

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Obst-, Wein- und Hopfenflächen sowie auf dazugehörigen Bodengesundungsflächen des Betriebes.

#### **Als Begrünungskulturen gelten:**

- Aktiv angelegte Kulturen oder Belassen von bestehenden Kulturen
- Für Obst und Wein: zumindest eine winterharte Art, im Fall von Mischungen können dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden
- Für Hopfen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Wintererbse lt. Saatgutgesetz oder Winterrübsen (inkl. Perko).

#### **Als Begrünungskulturen gelten nicht:**

- Organische Bodenbedeckungen (z.B. Stroh, Grasmulch, Rindenmulch)

- Reine Selbstbegrünungen
- Einsaaten von Getreide (ausgenommen Grünschnittroggensorten gemäß Saatgutgesetz) und Mais, sowie Mischungen mit einem Anteil größer als 50 % Getreide/Mais im Bestand (ausgenommen Hafer oder Sommergerste als Deckfrucht zur Etablierung von Dauerbegrünungen im Obst- und Weinbau).

#### **Als Bodengesundungen gelten:**

- Aktiv angelegte winterharte, ganzjährige flächendeckende Begrünungen (für Obst und Wein: zumindest eine winterharte Art, im Fall von Mischungen können dazu auch nicht winterharte Mischungspartner verwendet werden sowie für Hopfen: Grünschnittroggen nach Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Winterrübsen) oder Belassen von bestehenden Bodengesundungsflächen.
- Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.
- Eine Nutzung ist nicht zulässig (keine Beweidung, kein Abtransport des Mähguts).
- Die Flächen sind mindestens einmal pro Jahr zu häckseln oder zu mähen.

#### **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:**

- Mindestteilnahmefläche 0,50 ha Obst, Wein oder Hopfen im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Betriebliche Aufzeichnungen über:
  - Betrieb
  - Feldstücksnummer und -bezeichnung
  - Schlaggröße
  - Datum der Rodung bzw. Neuauspflanzung der Dauerkultur
  - Datum der Anlage und des Umbruchs der Begrünung oder der Bodengesundung

Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.

- Erneuerung der Begrünung:
  - Ganzjährige Begrünung (Obst, Wein Variante B): Die Erneuerung der Begrünung, Rodung zur Bodengesundung oder Neuauspflanzung sowie der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung sind zulässig. Die Neuanlage der Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Begrünung bzw. nach einer Rodung/Neuauspflanzung der Dauerkultur erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10. Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.
  - Winterbegrünung (Wein Variante A, Hopfen): Die Erneuerung der Begrünung ist nicht zulässig. Bei Rodung nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben.
- Bodenbearbeitung im Begrünungszeitraum ist nur dann erlaubt, wenn dadurch die Begrünung nicht zerstört wird (z.B. Untergrund oder Tiefenlockern).
- Eine Nutzung der Begrünung ist nicht erlaubt (kein Abtransport des Mähgutes, Beweidung ist jedoch zulässig).
- Bodengesundung:
  - Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Stilllegung zur Bodengesundung zulässig.
  - Die Stämme, Reben bzw. Hopfenpflanzen müssen entfernt und die Fläche ganzjährig begrünt sein; Das Belassen von Gerüsten auf der Bodengesundungsfläche ist erlaubt.
  - Verzicht auf Stickstoffdüngung, und Pflanzenschutzmitteleinsatz im Bodengesundungszeitraum auf allen Bodengesundungsflächen.

Anlage Bodengesundung:

- Max. 8 Wochen zwischen Rodung und Ansaat der Bodengesundung
- Bei Rodung nach dem 15.09. Ansaat bis spätestens 30.04. des Folgejahres

Umbruch Bodengesundung:

- Der Umbruch einer Bodengesundung für eine nachfolgende Neuauspflanzung ist zulässig.
- Die Neuanlage einer Begrünung muss innerhalb von 8 Wochen nach Umbruch der Bodengesundung erfolgen - jedoch spätestens bis zum 01.10.

Bei Umbruch nach dem 15.09. darf die Fläche bis zum folgenden Frühjahr (bis 30.04.) unbegrünt bleiben. Eine umbruchlose Erneuerung der Gründecke der Bodengesundung ist zulässig.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

#### **Weitere Förderungsvoraussetzungen:**

##### **Erosionsschutz Obst:**

- Ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen.
- Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 100 cm. Bei von Einzelreihen abweichenden Pflanzsystemen (wie z.B. Doppelreihen, Pflanzbeete, versetzten Pflanzungen, oder besonders breiten Reihenabständen wie z.B. Holunder), wo eine Zeilenbreite von maximal 100 cm nicht möglich ist, sind zumindest 60 % der Gesamtfläche zu begrünen.

##### **Erosionsschutz Wein:**

- Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen oder Bewirtschaftung von Terrassen.

- Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Stämme in einer Zeilenbreite von max. 80 cm.
- Hangneigung < 25 %:
  - **Variante A:** Mindestbegrünungszeitraum von 01.11. bis 30.04.
  - **Variante B:** ganzjährige Begrünung vom 01.01. bis 31.12.
- Hangneigung ≥ 25 %:
  - **Variante B:** ganzjährige Begrünung vom 01.01. bis 31.12.
- Teilflächen eines Feldstücks, die eine Hangneigung ≥ 25 % aufweisen, sind grundsätzlich ganzjährig zu begrünen. Schläge, bei denen weniger als 10 % der Fläche eine Hangneigung ≥ 25 % aufweisen, können auch im Sinne von Variante A bewirtschaftet und beantragt werden. Es ist ein jährlicher Wechsel zwischen den Begrünungsvarianten A und B möglich.

#### **Erosionsschutz Hopfen:**

- Flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen von 15.10. bis 15.04.
- Zulässig ist das Offenhalten des unmittelbaren Bereichs um die Hopfenpflanzen, wobei jedoch zumindest 60 % der Fläche begrünt sein müssen.

## **5.12 PFLANZENSCHUTZMITTEL-VERZICHT WEIN, HOPFEN**

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf allen Wein- und Hopfenflächen sowie auf dazugehörigen Bodengesundungsflächen des Betriebes.

### **5.12.1 VERZICHT AUF INSEKTIZIDE BEI WEIN UND HOPFEN**

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“.

- Vollständiger Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gemäß der EU-Verordnung 834/2007) im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

### **5.12.2 VERZICHT AUF HERBIZIDE BEI WEIN UND HOPFEN**

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“.
- Vollständiger Verzicht auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Maßnahmenfläche (Wein, Hopfen).
- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

#### **Hinweis zur PrämienGewährung:**

Die Prämie für „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ und „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ sind ohne Abschläge kombinierbar.

## **5.13 SILAGEVERZICHT**

Die Maßnahme wird in ganz Österreich angeboten.

#### **Definitionen:**

- Als „Tierhalter“ im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ gelten Betriebe mit zumindest 0,50 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

- Als „Nicht-Tierhalter“ im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ gelten Betriebe unter 0,50 RGVE (Rinder, Schafe und Ziegen)/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.
- Als „Milchviehalter“ im Rahmen der Maßnahme „Silageverzicht“ gelten Betriebe mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion/ha förderbare Grünlandfläche und Ackerfutter.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha gemähte Dauergrünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Eigenschaft als „Silageverzichts-Tierhalter“ im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Verzicht auf Silagebereitung und -verwendung sowie Lagerung von Silage am gesamten Betrieb.
- Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.

### **5.14 EINSATZ VON NÜTZLINGEN IM GESCHÜTZTEN ANBAU**

Die Maßnahme „Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau“ wird als eigene Maßnahme angeboten. Die Maßnahme wird im Mehrfachantrag-Flächen 2015 vorgedruckt, sofern mit Herbstantrag 2014 eine fristgerechte Beantragung von „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ erfolgt ist. Die prämiensfähige Teilnahme ist im Mehrfachantrag-Flächen 2015 vorzunehmen.

#### **Definition:**

Geschützter Anbau bezeichnet Flächen unter Folie oder Glas oder anderen festen oder beweglichen

Abdeckungen, unabhängig ob auf gewachsenem Boden oder mit Topf- oder Substratkultur.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Verpflichtender jährlicher flächendeckender Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau in zumindest einem Glashaus/Folientunnel.
- Anrechenbar sind Nützlingseinsätze, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen über Art und Menge der eingesetzten Nützlinge, Grund und Ziel des Einsatzes sowie Datum des Nützlingseinsatzes und die Entwicklung der Nützlinge. Die Aufzeichnungen sind am Betrieb aufzubewahren und auf Anforderung an die AMA zu übermitteln.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

### **5.15 BEWIRTSCHAFTUNG VON BERGMÄHWIESEN**

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auf einzelnen oder allen Steiflächen und Bergmähdern des Betriebes. Die ursprünglich konzipierten Maßnahmen „Mahd von Steiflächen“ und „Mahd von Bergmähdern“ wurden in dieser Maßnahme zusammengeführt. Die im Herbstantrag 2014 fristgerecht beantragten Maßnahmen „Mahd von Steiflächen“ und „Mahd von Bergmähdern“ werden automatisch in die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ übergeführt und im Mehrfachantrag-Flächen 2015 vorgedruckt.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“.

## 5.16 ALPUNG UND BEHIRTUNG

Die Alm muss im Almkataster des jeweiligen Landes eingetragen sein. Förderbare Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen müssen mindestens 45 Tage auf der Alm gemolken werden. Eine Alm kann auch aus Nieder-, Mittel- und Hochleger bestehen.

### Förderungsvoraussetzungen:

- Mindestbestoßung mit 3,00 RGVE und Bewirtschaftung von mindestens 3,00 ha Almfutterfläche im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Die geförderten Tiere müssen auf österreichische Almen aufgetrieben werden.
- Während mindestens 60 Tagen Bestoßung einer im Almkataster eingetragenen Alm durch die in der Almauftriebsliste ausgewiesenen RGVE betreffend Schafe, Ziegen und Pferde und die über die „Alm/Weidemeldung Rinder“ gemeldeten Rinder.
- Auftrieb von maximal 2,00 RGVE/ha Almfutterfläche. Bestoßene Almflächen im Ausland können bei der Ermittlung des Viehbesatzes berücksichtigt werden.
- Die natürliche Futtergrundlage der Alm muss für die aufgetriebenen RGVE ausreichend sein. Eine Ausgleichsfütterung (Heu, Mineralstoffergänzung, Kraftfutter) ist zulässig.
- Verzicht der Verfütterung von „almfremder Silage“ und von „almfremdem Grünfutter“.
- Verzicht auf Ausbringung von almfremder Gülle und almfremder Jauche.
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.

- Mindestteilnahme­fläche 0,10 ha (Summe von Bergmähdern und Steiflächen  $\geq 50\%$  Hang­neigung) im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.

### Bergmähdern:

- Lage der Flächen über der örtlichen Dauersiedlungsgrenze, wobei der überwiegende Teil der Fläche jedenfalls über 1.200 m Seehöhe liegen muss.
- Zumindest jedes zweite Jahr einmal Mähen und Verbringung des Mähgutes.
- Maximal eine Mahd pro Jahr wobei das Mähgut von der Fläche verbracht werden muss.
- Verzicht auf Beweidung (Nachweide nach dem 15.08. ist zulässig).
- Verzicht auf Düngemittel mit Ausnahme von Festmist sowie Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostiertem Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der Maßnahmenfläche.

### Steiflächen:

- Steiflächen sind Grünlandflächen mit einer Hang­neigung  $\geq 50\%$ .
- Bewirtschaftung der Fläche durch jährlich mindestens einmal vollflächige Mahd eines vollwertigen Schnittes und Verbringung des Mähgutes.

- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel; zulässig sind jene Düngemittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.
- Verzicht auf die Ausbringung von Klärschlamm und kompostierten Klärschlamm auf der Maßnahmenfläche.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.
- **Optional: „Behirtungszuschlag“**
  - Behirtung für die Tierkategorien Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen.
  - Tägliche ordnungsgemäße Versorgung der Tiere, erforderlichenfalls auch nächtens (Versorgung der Tiere mit ausreichend Wasser, Tierpflege, Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, Sicherungsmaßnahmen).
  - Pflege der Weideflächen (Umtrieb der Tiere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beweidung, Weidemanagement, Schwendmaßnahmen).
  - Geeignete Unterkunftsmöglichkeiten für den Hirten müssen vorhanden sein.
- Innerhalb der Programmperiode, aber spätestens bis zum 31.12.2017, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 4 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters von einer am Almbetrieb maßgeblich tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person (z.B. Hirte oder Almbewirtschafter) zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses oder der Veranstaltung müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Almbewirtschaftung stehen. Eine schriftliche Kursbesuchsbestätigung ist aufzubewahren und auf Anforderung der AMA zu übermitteln. Doppelanrechnungen von ein und

demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen sind nicht zulässig.

### **Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Alpungsprämie: Prämien-gewährung für maximal 1,00 ha Almfutterfläche je RGVE, maximal jedoch im Ausmaß der Almfutterfläche.

Behirtungszuschlag: Die Prämien-gewährung erfolgt auf Basis der jährlich behirteten Tierkategorien; pro Hirte kann eine Prämie für maximal 70 RGVE gewährt werden. Die erhöhte Prämie für die ersten 10 RGVE wird pro 70 RGVE und Hirte ausbezahlt. Bei 120 RGVE und 3 Hirten wird für 20 RGVE die Prämie von 90 Euro gewährt.

Prämienstaffelung bei Almen hinsichtlich Erschließungszustands:

- Stufe 1: Alm ist zumindest mit Allradtraktor mit Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar
- Stufe 2: Alm ist nur über Seilbahn oder mit Bergbauernspezialmaschine erreichbar
- Stufe 3: Alm ist nur über einen Fuß- oder Viehtriebweg erreichbar
- Bei Vorhandensein eines Almzentrums ist die bauliche Erschließung bis zum Wirtschaftsgebäude (Umkreis von 50 m) ausschlaggebend; als Wirtschaftsgebäude ist ein Gebäude mit einer Wohneinheit für den Hirten und einem Melkstand oder der Möglichkeit der Unterbringung von gealpten Tieren zu sehen.
- Bei den restlichen Almen ist die Zufahrtsmöglichkeit zu den Almweideflächen ausschlaggebend.
- Bei einer gemeinsam bewirtschafteten Alm mit mehreren Flächen und daher unterschiedlichem Erschließungszustand wird auf Grund der Auftriebszeiten eine Einstufung vorgenommen, indem der Erschließungszustand mit der längeren Auftriebszeit zum Tragen kommt. Das Flächenausmaß wird dabei nicht berücksichtigt.

*Beispiel: Auf einer Almfläche mit Stufe 1 werden die Tiere 20 Tage gealpt, auf Stufe 2 werden die Tiere 50 Tage gealpt. Es ist daher Stufe 2 anzukreuzen.*

## 5.17 VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ

### 5.17.1 Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen entweder am Betrieb oder auf allen betrieblichen Ackerflächen im Projektgebiet (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Steiermark).

#### Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im Projektgebiet im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (für Oberösterreich ohne Begrünungsvariante 3) oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.
- Einhaltung der Düngevorgaben betreffend die Stickstoff-Düngung für Ackerflächen im Projektgebiet.
- Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost ausgenommen Mist und Kompost auf Ackerflächen im Projektgebiet in folgenden Zeiträumen:
  - vom 20.09. bis 15.02. auf frühanzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste sowie auf Feldgemüseanbauflächen unter Vlies oder Folie)
  - vom 15.10 bis 15.02. bei Wintergerste, Kümmel, Raps
  - vom 20.09. bis 21.03. bei Mais

- vom 20.09. bis 01.03. auf allen anderen Ackerflächen
- Für Ackerflächen im Projektgebiet: Schlagbezogene Düngplanung (bis 28.02. des jeweiligen Verpflichtungsjahres), laufende Dokumentation und Nährstoffbilanzierung bis zum 31.12. des jeweiligen Verpflichtungsjahres gemäß Aufzeichnungsbögen und Wertetabellen laut dem vorgesehenen Anhang der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015).
- Weiterbildung:  
Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einer Bildungsveranstaltung zum Thema Grundwasserschutz bei einer vom jeweiligen Landeshauptmann anerkannten und dem BMLFUW gemeldeten Beratungsstelle. Während des Verpflichtungszeitraumes sind mind. 12 Stunden Weiterbildung in Anspruch zu nehmen, davon mind. 4 Stunden zum Thema „Ergebnis der Bodenproben“. Mindestens die Hälfte der Stunden ist in den ersten drei Jahren der Verpflichtung und die letzte spätestens bis 31.12.2018 zu absolvieren. Die Teilnahmebestätigungen sind am Betrieb aufzubewahren. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen im ÖPUL oder die Anrechnung gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen sind nicht zulässig.
- Bodenproben:  
Im Zuge der Bildungs- und Beratungsdienstleistung sind auf den im Projektgebiet liegenden Flächen Bodenproben zur Feststellung des Stickstoff-, Phosphor- und Kaligehaltes sowie des pH Wertes und des Humusgehaltes zu ziehen, zu analysieren und von der Beratungsstelle zu betreuen. Die Analysen hierzu können mit der Nmin-, EUF- oder Bebrütungsmethode nach den „Richtlinien für die sachgerechte Düngung“ durchgeführt werden. Pro angefangene 5 ha Ackerfläche ist spätestens bis 31.12.2018 mindestens eine Bodenprobe zu ziehen

(es wird immer aufgerundet, d.h. bis 5 ha mind. 1 Probe, über 5 bis 10 ha 2 Proben...). Die Ergebnisse der Bodenproben sind der Beratungsstelle als auch dem BMLFUW zur Verfügung zu stellen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren.

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

### **Pflanzenschutzmittel-Einschränkung in**

#### **Oberösterreich:**

Auf Flächen im Gebiet Oberösterreich ist Folgendes verpflichtend einzuhalten:

- Verzicht auf Einsatz der Wirkstoffe Metolachlor, Chloridazon, Terbutylazin, Metazachlor, Bentazon auf Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps.

#### **Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Die Prämie wird nur auf Flächen im Projektgebiet gewährt.

### **5.17.2 Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen**

Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen entweder am Betrieb oder auf allen betrieblichen Grünlandflächen im Projektgebiet (Salzburg).

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Grünlandfläche im Projektgebiet im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Mindestviehbesatz von 0,50 RGVE/ha förderbarer Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung.

- Anteil des gesamten Grünlandes (ohne Almfutterfläche) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes zumindest 70 % im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Erfüllung der Eigenschaft als Tierhalter im ersten Jahr der Verpflichtung.
- Einhaltung der Düngeobergrenze auf den Grünlandflächen im Projektgebiet sowie schlagbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoff-Düngung entsprechend Aufzeichnungsbögen laut dem vorgesehenen Anhang der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015.
- Verzicht auf Grünlandumbruch einschließlich Grünlanderneuerung durch Umbruch im Projektgebiet. In begründeten Fällen ist eine Grünlanderneuerung durch Umbruch nach Meldung an und Genehmigung durch die AMA zulässig. Die Meldung ist vor der Grünlanderneuerung zu tätigen. Eine Prämien-gewährung ist im Jahr der Grünlanderneuerung auf den erneuerten Flächen nicht möglich.
- Bodenproben  
Bis spätestens 31.12.2018 ist pro angefangene 5,00 ha Grünlandfläche mindestens eine Bodenuntersuchung hinsichtlich des pH-Wertes sowie des Phosphor- und Kalium-Gehaltes durchzuführen. Die Bodenprobenergebnisse sind am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA oder dem BMLFUW zu übermitteln.
- Weiterbildung  
Teilnahme einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person an einer Bildungsveranstaltung zum Thema Wirtschaftsdünger im Grünland. Während des Verpflichtungszeitraumes sind mind. 3 Stunden Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen, wobei das Thema „Ergebnis der Bodenproben“ Inhalt der Veranstaltung sein

muss. Doppelanrechnungen von ein und demselben Kurs auf mehrere Verpflichtungen im ÖPUL oder die Anrechnung gesetzlich vorgeschriebener Weiterbildungen sind nicht zulässig.

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

#### **Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Die Prämie wird nur auf Flächen im Projektgebiet gewährt.

### **5.18 BEWIRTSCHAFTUNG AUSWASCHUNGSGEFÄHRDETER ACKERFLÄCHEN**

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Bewirtschaftung von mindestens 2,00 ha Ackerfläche im Projektgebiet (ausgenommen Salzburg) im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahme mit ausgewählten Ackerflächen im Projektgebiet, wenn die Ackerzahl kleiner 40 ist (die Ackerzahl ist je Grundstück durch Division der Ertragsmesszahl durch die Fläche in Ar er-rechenbar).
- Einsaat einer winterharten Begrünungsmischung bis spätestens 15.05. oder Belassen eines winterharten Begrünungsbestandes. Verzicht auf die Einsaat von Leguminosen. Die Begrünungsmischung ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu belassen.
- Verzicht auf Ausbringung von jeglichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.

- Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd mit Abtransport oder Pflegemahd/Häckseln. Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

#### **Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Die Prämie wird für max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes gewährt.

Bei gleichzeitiger Anrechnung der Fläche als Ökologische Vorrangfläche zur Erfüllung der Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ gemäß den entsprechenden EU-Regelungen erfolgt keine Prämien-gewährung im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“.

### **5.19 VORBEUGENDER OBERFLÄCHENGEWÄSSERSCHUTZ AUF ACKERFLÄCHEN**

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Mindestbewirtschaftung von 2,00 ha Ackerfläche im Projektgebiet im 1. Jahr der Verpflichtung.
- Teilnahmeberechtigte Flächen:  
Die Flächen müssen auf Feldstücken mit einem Abstand unter 50 m zu ständig wasserführenden Oberflächen-Fließgewässerabschnitten in den gemäß dem vorgesehenen Anhang der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 ausgewiesenen Gebieten liegen. Förderfähige Feldstücke im

Rahmen der Maßnahme werden von der AMA im GIS als solche ausgewiesen.

- Anlage eines durchschnittlich mindestens 12 m breiten Gewässerrandstreifens bis spätestens 15.05. oder Belassen eines bestehenden Begrünungsbestandes. Der Streifen ist an der dem Gewässer am nächsten liegenden Feldstücksgrenze anzusäen und über die gesamte Verpflichtungsperiode zu belassen.
- Es ist eine dauerhafte, winterharte Gründecke anzulegen. Verzicht auf die Einsaat von überwiegend Leguminosen.
- Verzicht auf die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Verpflichtungszeitraum.
- Jährliche Pflege oder Nutzung der Flächen durch Mahd mit Abtransport oder Pflagemahd/Häckseln. Eine Beweidung der Flächen ist nicht zulässig. Das Befahren der Flächen ist zulässig.
- Verzicht auf Umbruch der Flächen.
- Optional: Anlage von zusätzlichen Schutzstreifen auf dem Feldstück auf dem sich der Gewässerrandstreifen befindet über den gesamten Verpflichtungszeitraum zu denselben Bedingungen.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

### **Hinweis zur Prämien-gewährung:**

Die Prämie wird für max. 20 % der Ackerfläche des Betriebes gewährt.

Bei gleichzeitiger Anrechnung der Fläche als Ökologische Vorrangfläche zur Erfüllung der Bestimmungen für die „Greening-Zahlung“ gemäß den entsprechenden EU-Regelungen erfolgt keine Prämien-gewährung im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“.

## **5.20 NATURSCHUTZ**

### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Für alle förderfähigen Flächen (Grünland ohne Almen und Ackerland), die in die Naturschutzmaßnahme eingebracht werden, muss eine gültige Projektbestätigung von der zuständigen Stelle des Landes am Betrieb aufliegen.
- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschafts-weise“.
- Folgende Auflagen gelten unabhängig von den flächenspezifischen Festlegungen in der Projektbestätigung auf allen Naturschutz-Flächen, auch wenn sie in der Projektbestätigung für den jeweiligen Schlag nicht mehr eigens angeführt werden:
  - Keine Neuentwässerung
  - Keine maschinelle Entsteinung und keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
  - Keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkompost
  - Keine Lagerung von Siloballen

- Maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr, wobei in der Projektbestätigung weitere spezifische Einschränkungen zu treffen sind
- Keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Engerlinge, Murenabgänge und andere Ereignisse höherer Gewalt nach Rücksprache mit der die Projektbestätigung ausstellenden Landesdienststelle)
- Keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen Mähweiden)
- Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine diesbezügliche schlagbezogene Aufzeichnungsverpflichtung betreffend Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere und Angabe der Tierart.
- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.

#### **Hinweis zur Prämienvergütung:**

Ackerstilllegungen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ sind maximal im Ausmaß von 25 % der gesamten Fläche des Betriebes förderfähig.

### **5.20.1 Regionaler Naturschutzplan**

Im Rahmen des „Regionalen Naturschutzplans“ werden Zielsetzungen für eine abgegrenzte Region (z.B. Natura 2000-Gebiet, Teilgebiet eines Schutzgebiets) definiert und diese mit Unterstützung einer Projektgemeinschaft umgesetzt.

Betriebe, die am „Regionalen Naturschutzplan“ teilnehmen, werden von der Naturschutzabteilung des jeweiligen Landes gesondert informiert. Die Projektbestätigung enthält alle Maßnahmen, die für die Erreichung der regionalen Zielsetzungen erforderlich sind.

### **5.20.2 Monitoring**

Einige spezielle Pflege- bzw. Bewirtschaftungsauflagen, die im Rahmen spezifischer Projekte vergeben werden, verlangen zusätzlich ein Monitoring. Diese definierten Monitoringverpflichtungen werden auch abgegolten. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die entsprechenden Daten an die im Rahmen des Projektes genannten Stellen weiter zu leiten.

### **5.20.3 Ergebnisorientierter Naturschutzplan**

Im Rahmen des ergebnisorientierten Naturschutzplanes können statt den fix definierten Pflege- und Bewirtschaftungsauflagen gemäß dem vorgesehenen Anhang der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren definiert werden. Für jede Fläche wird dabei genau festgelegt, welche Kennarten oder Strukturen anzeigen, dass die Zielerreichung auf der Fläche erreicht oder verfehlt wurde. Es wird eine gesonderte Projektbestätigung erstellt, wobei dann alle Naturschutzflächen des Betriebes nach dem Prinzip „Ergebnisorientierung“ zu bewirtschaften sind.

Die Maßnahme „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ ist mit der Maßnahme „Naturschutz“ am Betrieb nicht kombinierbar.

## **5.21 TIERSCHUTZ - WEIDE**

Die Tierschutzmaßnahme wird in ganz Österreich angeboten. Gefördert wird die Weidehaltung von Rindern, Schafen und Ziegen.

Die Förderung kann mit dem Herbstantrag für eine Laufzeit bis Programmende beantragt werden. Es ist maximal eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 möglich. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Einstieg in die Maßnahme „Tierschutz – Weide“ ist bis spätestens

Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich. Nach Erfüllung der einjährigen Verpflichtung ist ein Ausstieg aus der Maßnahme „Tierschutz – Weide“ möglich. Nach einem Ausstieg ist ein Wiedereinstieg in die Maßnahme bis spätestens Herbst 2018 für das Förderjahr 2019 möglich.

Die Weidehaltung wird für folgende Tierkategorien angeboten:

- Weibliche Rinder ab 2 Jahre, Kühe und Kalbinnen
- Weibliche Rinder ab ½ Jahr bis unter 2 Jahre
- Männliche Rinder ab ½ Jahr, ausgenommen Zuchtstiere
- Weibliche Schafe ab 1 Jahr
- Weibliche Ziegen ab 1 Jahr

Rinder: Bestand aus der Rinderdatenbank

Schafe, Ziegen: Beantragung im Rahmen des Mehrfachantrages-Flächen

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Teilnahme mit mindestens 2,00 RGVE/Betrieb.
- Verfügbarkeit von Ställen im Winter.
- Weidehaltung an mindestens 120 Tagen im Jahr (zwischen 01.04. und 15.11.) von jeweils allen Tieren einer oder mehrerer Kategorien.
- Zugangsmöglichkeit der Tiere zu Tränke und Unterstellmöglichkeit (oder Möglichkeit der raschen Verbringung in den Stall, wenn notwendig).
- Dokumentation der Weidehaltung (insbesondere Zeiträume, Hinderungsgründe, Unterbrechungsgründe).
- Meldepflicht, wenn die Gesamtdauer von 120 Tagen Mindestweidedauer für einzelne oder mehrere Tiere oder die gesamte Tierkategorie nicht einhaltbar ist. Die Meldung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen an die AMA zu erfolgen. In diesem

Falle erfolgt keine Prämiengewährung für die betroffenen Tiere.

#### **Hinweis zur Prämiengewährung:**

Förderfähig sind maximal 4,00 RGVE/ha „Weidefläche“. Als „Weidefläche“ können Heimweiden (gemäß Feldstücksliste) sowie Fremdweiden und Almen (anteilig gemäß Alm/Gemeinschaftsweide - Auftriebsliste) angerechnet werden.

### **5.22 NATURA 2000 - LANDWIRTSCHAFT**

Die erstmalige prämiensfähige Teilnahme an der Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ ist im Förderjahr 2015 durch Beantragung und entsprechender Codierung der Maßnahmenfläche im Mehrfachantrag-Flächen 2015 möglich. Wird erstmalig ab dem Förderjahr 2016 teilgenommen, muss die Maßnahme zuvor mittels Herbstantrag 2015 vorbeantragt werden. Die Förderung kann durch Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen 2015 bzw. durch Vorbeantragung mit dem Herbstantrag für eine Laufzeit bis Programmende 2020 beantragt werden. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr. Ein Neueinstieg in die Maßnahme „Natura 2000 – Landwirtschaft“ ist während der gesamten Programmperiode bis spätestens Herbstantrag 2019 für das Förderjahr 2020 möglich. Es werden ausschließlich Grünlandflächen auf landwirtschaftlich genutzten Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gefördert.

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

- Vorliegen einer gültigen Projektbestätigung von der für den Naturschutz zuständigen Stelle des Landes.
- Flächenbewirtschaftung gemäß den gesetzlichen Bewirtschaftungsauflagen.

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.
  - Düngeverbot (Prämie differenziert nach Nutzung)
  - Schnittzeitpunktverzögerung (Prämie differenziert nach Dauer der Verschiebung um 14, 21, 28, 42 oder 56 Tage)

## 6 PRÄMIENSÄTZE IM ÖPUL 2015

Maßnahme	Details	Prämie in EURO/ha bzw. Einheit	
<b>Biologische Wirtschaftsweise</b>			
Grünland	Nicht-Tierhalter	70	
	Tierhalter	225	
Ackerland	Ackerland (inkl. Bodengesundungsflächen und Ackerfutterflächen bis max. 25 % der Ackerfläche)	230	
	Ackerfutterflächen > 25 % der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter	70
		Tierhalter	225
	Bodengesundungsflächen > 25 % der Ackerfläche	0	
	Feldgemüse und Erdbeeren	450	
	Kulturen im geschützten Anbau	700	
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition	120	
Dauerkulturen/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen,	700	
	Bodengesundungsflächen	0	
Bienenstock (je Stock)	max. für 1.000 Stöcke pro Betrieb	25	
Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 Euro/ha LN)	Je % LSE-Fläche an der LN (ohne Almfutterflächen und Hutweiden)	6	
<b>Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)</b>			
Ackerflächen	Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)	45	
	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	15
		Tierhalter	45
	zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker über 5 % bis maximal 10 % der Ackerfläche	450	
	Zuschlag auf Acker für Blühkulturen auf Acker sowie Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition	120	
Grünland	Nicht-Tierhalter	15	
	Tierhalter	45	
Erhaltung von Landschaftselementen (max. 150 Euro/ha LN)	Je % LSE-Fläche an der LN (ohne Almfutterflächen und Hutweiden)	6	
Dauerkulturen/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	0	
<b>Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel</b>			
Grünland einschließlich Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0	
	Tierhalter	60	
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) inkl. Bodengesundungsflächen Acker bis zu 25 % der Ackerfläche		60	
Dauerkulturen/Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen	60	
	Bodengesundung	0	
<b>Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide</b>			
Förderfähige Getreidefläche		40	
<b>Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen</b>			
Ackerfläche	Prämienstufe A	120	

		Prämienstufe B	200
<b>Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen</b>			
Gefährdungsgrad	Gefährdete Rassen (G)	Gefährdete Rassen mit besonderem Generhaltungsprogramm (GG)	Hochgefährdete Rassen (H)
Kuh, Stute	180	210	280
Mutterschaf/-ziege	40	50	60
Zuchtsau	-	-	150
Stier, Hengst	360	420	560
Widder, Bock	80	100	120
Zuchteber	-	-	300
<b>Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau</b>			
Variante 1			200
Variante 2			160
Variante 3			160
Variante 4			170
Variante 5			130
Variante 6			120
<b>Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün</b>			
Ackerfläche			80
<b>Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)</b>			
Erosionsgefährdete Kulturen wie z.B. Zuckerrübe, Mais, Hirse, Soja, Kartoffeln, Kürbis, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Erdbeeren, Gemüse und ähnliche Feldfrüchte			60
<b>Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle</b>			
Acker- und Grünlandflächen	Schleppschauchverfahren		1,00 Euro/m <sup>3</sup>
	Gülleinjektionsverfahren		1,20 Euro/m <sup>3</sup>
<b>Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen</b>			
Obst	Obstflächen < 25 % Hangneigung		200
	Obstflächen ≥ 25 % Hangneigung		340
Wein, Weinterrassen	bei Hangneigung des Schrages < 25 % Variante A:		100
	Variante B:		200
	bei Hangneigung des Schrages ≥ 25 % bis < 40 %		300
	bei Hangneigung des Schrages ≥ 40 % bis < 50 %		500
Hopfen	bei Hangneigung des Schrages ≥ 50 %		800
			200
Bodengesundung; „sonstige Flächen“			0
<b>Pflanzenschutzmittelverzicht Wein, Hopfen</b>			
<b>Verzicht auf Insektizide</b>			
Wein, Hopfen			250
Bodengesundung; „sonstige Flächen“			0
<b>Verzicht auf Herbizide</b>			
Wein, Hopfen			250
Bodengesundung; „sonstige Flächen“			0

<b>Silageverzicht</b>			
Ackerflächen	Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehhalter	150
Grünland	Mähwiesen und Mähweiden (ohne Dauerweiden, Streuwiesen, Bergmähder, Hutweiden)	Nicht-Tierhalter	0
		Tierhalter	80
		Milchviehhalter	150
<b>Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau</b>			
Ackerflächen	Flächen im geschützten Anbau		1.000
Flächen mit Topf- oder Substratkultur	Flächen im geschützten Anbau		1.000
<b>Bewirtschaftung von Bergmähwiesen</b>			
Steiflächen	gemähtes Grünland mit Hangneigungsstufe $\geq 50\%$		370
Bergmähder	mit Traktor gemähte Fläche		350
	mit Motormäher gemähte Fläche		500
	mit Sense gemähte Fläche		800
	im Jahr der Nichtmahd		0
<b>Alpung und Behirtung</b>			
Alpung	Alm mit Allradtraktor und Anhänger über Weg mit Unterbau erreichbar		40
	Alm nur mit Seilbahn oder Bergbauernspezialmaschine erreichbar		50
	Alm nur über Fußweg oder Viehtriebweg erreichbar		60
Behirtung	Für die ersten 10 RGVE (je 70 RGVE und Hirte)		90
	Ab dem 11. RGVE		20
	Zuschlag für auf der Alm gemolkene Milchkuhe, Milchschafe oder Milchziegen je RGVE		100
<b>Vorbeugender Grundwasserschutz</b>			
Ackerflächen im Projektgebiet			100*
	* Für Betriebe mit Teilnahme an der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ oder der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“		85
	Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben		10
	Zuschlag für Soja, Mais, Zuckerrübe und Raps im Gebiet in OÖ (nicht für Bio-Betriebe)		20
Grünland im Projektgebiet	Mähwiesen und Mähweiden mit mindestens zwei Nutzungen und einer Hangneigung $< 25\%$ für Tierhalter		100
<b>Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen</b>			
	Flächen mit angelegter Begrünungsmischung im Projektgebiet		450

<b>Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen</b>		
Flächen mit angelegter Begrünungsmischung im Projektgebiet		450
<b>Naturschutz</b>		
Acker- und Grünland	Auflagen und dazugehörige Prämiensätze nach Maßgabe der Projektbestätigung	
Obergrenzen pro ha aus Kombination der einzelnen Förderungsvoraussetzungen	Ackerland	700
	Grünland	900
für Flächenstilllegungen Abschnitt Ackerstilllegung	maximale Förderbarkeit 25 % der Ackerfläche ab einer Ackerfläche von 2,00 ha am Betrieb	
Regionaler Naturschutzplan	Obergrenze pro Betrieb und pro Jahr	500
Monitoring	Obergrenze pro Betrieb und pro Jahr	500
<b>Tierschutz - Weide</b>		
Rinder, Schafe und Ziegen		55
Rinder, Schafe und Ziegen, für welche gleichzeitig die ÖPUL-Maßnahme Alpung und Behirtung oder die gekoppelte Stützung im Rahmen der Direktzahlungen beantragt wurde		27,50
<b>Natura 2000 - Landwirtschaft</b>		
Grünlandflächen nach Maßgabe der Projektbestätigung		max. 270

# 7 WICHTIGE ANHÄNGE DES ÖPUL 2015

## Anhang A - Höherwertige Maßnahmen in Bezug auf die Einzelfläche

Maßnahmenwechsel möglich		NACH →																			Art.29	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
VON ↓		Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	Alpung und Behirtung	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	K20	Biologische Wirtschaftsweise
1	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung														X							X
2	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel														X							X
3	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide																					X
4	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen																					
5	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen																					
6	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau							X					X									
7	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün												X									
8	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)								X				X									
9	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle																					
10	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen									X								X	X			
11	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen																	X	X			X
12	Silageverzicht														X							
13	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau																					
14	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen														X					X		
15	Alpung und Behirtung																					
16	Vorbeugender Grundwasserschutz																					
17	Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen																			X		
18	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen																			X		
19	Naturschutz																				X	
	K20																				X	
Art. 29	Biologische Wirtschaftsweise																					

## Anhang B – Kombinationstabelle

		1	2	3	4	6	7	8	9	10	11	12	13	14	16	17	18	19	K20	Art.29	Art.30	Art.33
	Kombinationsmöglichkeiten bezogen auf die Einzelfläche in Bezug auf die Förderfähigkeit	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	Silageverzicht	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau <sup>2)</sup>	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen <sup>3)</sup>	Vorbeugender Grundwasserschutz	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	Naturschutz	K20	Biologische Wirtschaftsweise	Natura 2000 - Landwirtschaft	Tierschutz - Weide
1	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung		X	X	X	X	X	X	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X	X	X	X	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>			X	
2	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>4)</sup>						X	
3	Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide	X	X		X	X	X	X	X						X							
4	Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	X	X	X		X	X	X	X				X		X					X		
6	Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau	X	X	X	X			X	X			X	X		X					X		
7	Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	X	X	X	X				X			X	X		X					X		
8	Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip-Till)	X	X	X	X	X			X						X					X		
9	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	X	X	X	X	X	X	X				X	X		X					X		
10	Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen	X <sup>1)</sup>	X								X									X		
11	Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen	X <sup>1)</sup>	X							X												
12	Silageverzicht	X	X			X	X		X					X	X					X	X	
13	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	X	X		X	X	X		X						X					X		
14	Bewirtschaftung von Bergmähwiesen	X	X									X								X	X	
16	Vorbeugender Grundwasserschutz	X	X <sup>4)</sup>	X	X	X	X	X	X			X	X							X <sup>4)</sup>		
17	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	X <sup>1)</sup>																		X <sup>1)</sup>		
18	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	X <sup>1)</sup>																		X <sup>1)</sup>		
19	Naturschutz	X <sup>1)</sup>																		X <sup>1)</sup>	X	
	K20																					X
Art. 29	Biologische Wirtschaftsweise				X	X	X	X	X	X		X	X	X	X <sup>4)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>				X
Art. 30	Natura 2000 - Landwirtschaft	X	X									X		X				X	X	X		
Art. 33	Tierschutz - Weide																					

<sup>1)</sup> Kombinierbar nur betreffend Abgeltung der Landschaftselemente

<sup>2)</sup> Flächen im geschützten Anbau in Topf- oder Substratkultur sind mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar

<sup>3)</sup> Bergmähder sind auf der Einzelfläche mit keiner anderen Maßnahme kombinierbar

<sup>4)</sup> Kombinierbar mit Prämienabschluss

## Anhang C - GVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück	GVE pro Stück
<b>Rinder</b>		
Rinder unter ½ Jahr	0,4	
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,6	
Rinder ab 2 Jahre	1,0	
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,3	
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5	
<b>Schafe</b>		
Schafe ab 1 Jahr	0,15	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07	
<b>Ziegen</b>		
Ziegen ab 1 Jahr	0,15	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07	
<b>Pferde, Ponys, Esel und "Kreuzungen"</b>		
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg		
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,3	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,5	
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg		
Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,6	
Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,0	
<b>Andere Raufutterverzehrende GVE*</b>		
Rotwild ab 1 Jahr	0,25	
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15	
Lama ab 1 Jahr	0,15	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild unter 1 Jahr	0,07	
<b>Schweine</b>		
Jungschweine, 8 kg bis unter 32 kg Lebendgewicht (LG)		0,07
Jungschweine, 32 kg bis unter 50 kg LG		0,15
Mastschweine (auch ausgemerzte Zuchttiere) mit Lebendgewicht ab 50 kg		0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen nicht gedeckt		0,15
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, Jungsauen gedeckt		0,30
Zuchtschweine mit Lebendgewicht ab 50 kg, ältere Sauen und Zuchteber		0,30
<b>Hühner</b>		
Küken und Junghennen vor Legereife bzw. vor Aufstallung als Legehennen		0,0015
Hähne und Legehennen		0,0040
Masthähnchen und -hühnchen		0,0015
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen		0,0015
<b>Sonstiges Geflügel</b>		
Gänse		0,008
Enten		0,004
Truthühner (Puten)		0,007
Strauße ab 1 Jahr		0,150
<b>Kaninchen</b>		
Mastkaninchen		0,0025
Zuchtkaninchen		0,0250

\* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.

# Anhang F - Sortenliste für die Maßnahme „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“

## A. GETREIDE, HIRSE und MAIS

- Winter- (Secale cereale) und Bergroggen (Secale strictum):
  - Chrysanth Hanserroggen (A)
  - Jaufenthaler (A)
  - Johannisroggen/Waldstaudenroggen (alle Herkünfte und Sorten) (A)
  - Kaltenberger (A)
  - Kärntner (A)
  - Lindorfer Roggen (A)
  - Lungauer Tauern 2 (A)
  - Oberkärntner (A)
  - Pölstaler Winterroggen (A)
  - Schlägler (A)
  - Tschermaks Veredelter Marchfelder (A)
- Winterweizen (Triticum aestivum):
  - Attergauer Bartweizen (A)
  - Loosdorfer Austro Bankut Grannen (A)
  - Marienhofer Kolben (A)
  - Rinner Winterweizen (A)
  - Ritzlhofer (A)
  - Rosso (A)
  - Sipbachzeller (A)
  - Verbesserter St. Johanner (A)
- Winterdinkel (Triticum spelta):
  - Attergauer Dinkel (A)
  - Ebners Rotkorn (A)
  - Ostro (A)
  - Steiners Roter Tiroler (A)
- Sommergerste (Hordeum vulgare):
  - Tiroler Imperial (Fisser Gerste) (A)
  - Sechszeilige Pumper (A)
- Sommerroggen (Secale cereale):
  - St. Leonharder (A)
  - Tiroler (A)
- Sommerweizen (Triticum aestivum):
  - Kärntner Früher (A)
  - Rubin (A)
  - Tiroler Begrannter Binkel (A)
  - Tiroler Früher Binkel (A)
  - Tiroler Mittelfrüher Binkel (A)
- Hafer (Avena sativa) und Nackthafer (Avena nuda):
  - Fahnenhafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
  - Nackthafer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
  - Obernberger Schwarzhafer (A)
- Einkorn (Triticum monococcum) und Emmer (Triticum dicoccum):
  - Einkorn (alle Herkünfte und Sorten) (A)
  - Emmer (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Sorghum (Sorghum bicolor), Kolbenhirse (Setaria italica) und Rispenhirse (Panicum miliaceum):
  - Kornberger Körnersirk (A)
  - Pipsi (A)
  - Tiroler Rispenhirse (A)
- Mais (Zea mays):
  - Alter Roter Hausmais (B)

- Gailtaler Weißmais (B)
- Gleisdorfer Edelmais (B)
- Kematener (B)
- Knillis Landmais (B)
- Pitztaler Gelb (B)
- Vorarlberger Riebelmais (B)

## B. BUCHWEIZEN, LEGUMINOSEN, HÜLSENFRÜCHTE, ERDÄPFEL und STOPPELRÜBE

- Buchweizen (Fagopyrum esculentum):
  - Anita (A)
  - Bamby (A)
  - Billy (A)
  - Kärntner Hadn (A)
  - Pyra (A)
- Rotklee (Trifolium pratense):
  - Steirerklee (Erhaltungssorte) (A)
- Schabziegerklee (Trigonella caerulea):
  - Schabziegerklee (alle Herkünfte und Sorten) (A)
- Buschbohne (Phaseolus vulgaris):
  - Rotholzer (B)
- Erdapfel (Solanum tuberosum):
  - Ackersegen (B)
  - Linzer Delikatess (B)
  - Naglerner Kipfler (B)
  - Mehlige Mühlviertler (B)
- Stoppelrübe (Brassica rapa subsp. rapa):
  - Stoppelrübe (alle Herkünfte und Sorten) (B)

## C. ÖL- und FASERPFLANZEN

- Lein (Linum usitatissimum):
  - Ötztaler (A)
- Leindotter (Camelina sativa):
  - Calena (A)
- Mohn (Papaver somniferum):
  - Edel-Rot (A)
  - Edel-Weiß (A)
  - Florian (A)
  - Waldviertler Graumohn (A)
  - Weißsamiger Mohn (A)

## D. GEMÜSE

- Zwiebel, Schalotte (Allium cepa):
  - Gelbe Laaer (B)
  - Laaer Rosa Lotte (B)
  - Rote Laaer (B)
  - Schneeweiße Unterstinkenbrunner (B)
  - Schoderleer Steckzwiebel (B)
  - Tundra (B)
  - Wiener Bronzekugel (B)
  - Wiro (B)

(A) = Prämienstufe A  
(B) = Prämienstufe B

## Anhang G - Rassenliste für die Maßnahme "Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen"

Tierart	Originalrasse	G/GG/H	zuständiger Zuchtverband
<b>Rind</b>	Ennstaler Bergschecken	H	Rinderzucht Steiermark
	Kärntner Blondvieh	H	Kärntner Rinderzuchtverband
	Murbodner	GG	Rinderzucht Steiermark
	Original Braunvieh	H	Vorarlberger Braunviehzuchtverband
	Original Pinzgauer	G	Rinderzuchtverband Salzburg
	Pustertaler Sprintzen	H	Rinderzucht- und Erzeugergemeinschaft Tirol
	Tiroler Grauvieh	G	Tiroler Grauviehzuchtverband
	Tux-Zillertaler	H	Rinderzucht- und Erzeugergemeinschaft Tirol
	Waldviertler Blondvieh	H	NÖ. Genetik Rinderzuchtverband
<b>Pferd</b>	Huzulen	G	Landespferdezuchtverband der Pferdezüchter Oberösterreichs
	Noriker	G	Landespferdezuchtverband Salzburg
	Shagya Araber	G	Österreichischer Araberzuchtverband
<b>Schaf</b>	Alpines Steinschaf	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Braunes Bergschaf	H	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Kärntner Brillenschaf	GG	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Krainger Steinschaf	H	Schaf- und Ziegenzuchtverband Kärnten
	Montafoner Steinschaf	H	Vorarlberger Schafzuchtverband
	Tiroler Steinschaf	G	Landes-Schafzuchtverband Tirol
	Waldschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
	Zackelschaf	H	Landesverband für Schafzucht und -haltung in OÖ
<b>Ziege</b>	Blobe Ziege	H	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Gemsfarbige Gebirgsziege	G	Tiroler Ziegenzuchtverband
	Pfauenziege	G	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Strahlenziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Pinzgauer Ziege	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
	Steirische Scheckenziege	H	Steirischer Ziegenzuchtverband
	Tauernschecken	H	Salzburger Landesverband für Schafe und Ziegen
<b>Schwein</b>	Mangalizza	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)
	Turopolje	H	Arche Austria (Verein zur Erhaltung gefährdeter Haustierrassen)

## 8 KONTAKT

Agrarmarkt Austria  
GBII/Abt.5/Ref.14  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien  
Telefon: (01) 331 51 - 0  
Telefax: (01) 33151 - 295  
E-mail: [oe pul@ama.gv.at](mailto:oe pul@ama.gv.at)  
Internet: [www.ama.at](http://www.ama.at), [www.eama.at](http://www.eama.at)

## 9 IMPRESSUM

Merkblatt der Agrarmarkt Austria (AMA) zum ÖPUL 2015  
**Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb:** Agrarmarkt Austria  
**Redaktion:** GB II/Abt.5/Ref.14, Dresdnerstraße 70, A-1200 Wien, Telefon: (01) 331 51-0, Telefax: (01) 331 51-295  
E-mail: [oe pul@ama.gv.at](mailto:oe pul@ama.gv.at),  
Internet: [www.ama.at](http://www.ama.at), [www.eama.at](http://www.eama.at)  
**Grafik/Layout:** AMA  
**Bildnachweis:** AMA  
**Hersteller:** AMA